

# PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom  
Buchhandel, von der Post und  
direkt vom Verlage

Berlin, den 7. April 1920.

In Groß-Deutschland:  
für 16.— M. vierteljährlich,  
M. 60.— für das Jahr.  
Ins Ausland: für 60.— u. 200.— M.

## Reichseisenbahn.

Der verabschiedete Reichsfinanzminister Erzberger hat in den Schlussworten, die er in seinem Prozeß gegen den früheren Staatssekretär Helfferich führte, all die Verdienste selbst zusammengestellt, die er glaubte, um das deutsche Reich zu haben. In wärmeren Farben noch, als er es tun konnte, ist er als ein Retter des deutschen Finanz- und Wirtschaftslebens von seinem Rechtsvertreter gefeiert worden. Dieser Fackelzug zu seinem Ruhm beleuchtete nun insbesondere auch seine Verdienste um die Schaffung eines Reichseisenbahn-Systems. Es wurde ihm zu besonderem Ruhm angerechnet, daß er sowohl das unitarische System der Reichsfinanzen als auch besonders ein unitarisches Eisenbahnsystem, was niemand vorher in Jahrzehnten zusammenzubringen vermochte, in kurzer Zeit geschaffen habe. Im Plutus ist die Erzbergerische Finanzpolitik schon zu Zeiten kritisiert worden, als der Finanzminister noch ein mächtiger Mann im Reiche war. Es wäre jetzt keine Veranlassung, solche Kritik zu wiederholen, wenn nicht schon in den allernächsten Tagen die deutsche Nationalversammlung sich mit den Verträgen beschäftigen müßte, die zwischen dem deutschen Reich und den sogenannten „Eisenbahnstaaten“ abgeschlossen worden sind. Diese Verträge, deren Zustandekommen in der Tat wesentlich auf die Mitwirkung des Reichsfinanzministers Erzberger zurückzuführen sind, zeigen genau den gleichen Dilettantismus wie seine „Reichsfinanzreform“. Um den Ruhm für sich zu ernten, Dinge zustande gebracht zu haben, an denen der Wig anderer deutscher Staatsmänner zuschanden geworden ist, hat er sich nicht gescheut, Zugeständnisse zu machen, die eben niemals ein anderer als er hätte machen können, weil ein Mann von ähnlichem Dilettantismus eben bisher noch niemals an der Spitze des deutschen Finanzwesens gestanden

hat. Die ganze Steuermacherei Erzbergers ist höchst gefährlich gewesen. Denn sie hat dazu beigetragen, einen wirklichen wirtschaftlichen und finanziellen Neuaufbau in Deutschland zu verhindern. Sie hat, um blendende Schaufenster-Decorationen zu schaffen, die Erschließung wichtiger neuer Steuerquellen verabsäumt und allen unehrlichen Elementen ungeahnte Möglichkeiten zur Verschiebung des Vorhandenen ermöglicht. Das sind Schäden, die schwer gutgemacht werden können. Aber immerhin, die Institutionen, die diese Schäden schufen, werden nicht verewigt werden. Ob die Mehrzahl der neuen Steuern überhaupt zur Erhebung gelangt, ist ebenso zweifelhaft, wie die Tatsache gewiß ist, daß im Fall der Inkraftsetzung der Gesetze, die Erträgnisse in ihrer Gesamtheit weit hinter allen hoffnungsvollen Voranschlägen zurückbleiben werden. Aber die Reichseisenbahnen werden bleiben. Die Uebernahme der bisherigen einzelnen deutschen Staaten gehörigen Bahnen auf das Reich wird auch sicher ausgeführt werden. Denn es sind dazu keine nach außen hin zur Schau tretenden Aktionen notwendig, keine Anleihe-Emissionen, keine besonderen Steuer-Ausschreibungen, bloß eine Verrechnung zwischen dem Reich und den einzelnen Ländern. Sobald der Staatsvertrag genehmigt ist, können als einziges Requisite der Ausführung die Umschreibungen in den Büchern beginnen. Mit wenigen Federstrichen wird so ein Werk zustande gebracht sein, das dem Reich zum Verhängnis werden, den Reichseisenbahngedanken dauernd diskreditieren und der Produktivität der deutschen Volkswirtschaft den schwersten Schaden zufügen wird. Deshalb ist es notwendig, noch kurz vor Torresschluß, bevor die Nationalversammlung wieder zusammentritt, die Sonde scharfster Kritik an den eigenartigen Plan zu legen.

Die Eisenbahnhoheit der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist von jeher eine der stärksten Stützen der föderalistischen Grundidee des Bismarckschen Reiches gewesen. Sie widersprach von Anfang an der einheitlichen Pflege der Wirtschaftspolitik durch die Reichsgewalt. Sie gab den einzelstaatlichen Finanzministern die Möglichkeit durch eine Tarifpolitik, die ohne Mitwirkung des Parlamentes geschah, jede Wirtschaftspolitik der Reichsregierung zu konterkarieren. Schon die Einsicht in diese bedenkliche Störung der Reichseinheit war geeignet den Gedanken an eine Uebertragung der Eisenbahnen auf das Reich zu fördern. Aber der eifrigste Verfechter des Reichseisenbahngedankens, der als Fachmann weithin bekannte Wirkl. Geh. Rat Dr. Hermann Kirchhoff hat seinen langwierigen Kampf für die Reichseisenbahn wesentlich darauf gestützt, daß durch die Zusammenfassung der bestehenden Eisenbahnvielfheiten zu einer Einheit ein rationellerer Betrieb, eine bessere Ausnutzung und vor allem eine Ausschaltung all jener Reibungen zu erzielen sein würde, die das Gegen- und Durcheinanderarbeiten der verschiedenen fiskalischen Stellen naturnotwendig hervorrufen mußte. Um den greisen Kämpfer, der Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens, blieb es lange sehr einsam, denn im Reich gab es ja eigentlich keinen Fachmann, der den Ehrgeiz gehabt hätte, die Regie der Bahnen an sich zu ziehen. Die Fachleute saßen in den Einzelstaaten und waren natürlich nicht geneigt ihre Selbständigkeit aufzugeben. Vor allem aber dachten die einzelstaatlichen Finanzminister und die Landtage nicht die glänzende Einnahmequelle fahren zu lassen, die teilweise das Rückgrat der Stats ihrer Länder darstellte.

Als nun mit der Revolution der deutsche Einheitsgedanke eine Verstärkung erfuhr und aus den mit allen Souveränitätsrechten ausgestattet gewesenen „Bundesstaaten“ die „Länder“ des Reiches wurden, da war natürlich auch der Boden für eine tatkräftigere Vertretung des Reichseisenbahngedankens gegeben. Gleichzeitig waren die Einsichtigen sich darüber klar, daß der Neuaufbau deutscher Wirtschaft nur auf der Grundlage einer verstärkten Produktivität deutscher Arbeit und der planmäßigen Zusammenfassung aller Wirtschaftskräfte erfolgen könne. Es mehrten sich plötzlich die Anhänger einer Reichseisenbahnidee und Artikel 171 der neuen Reichsverfassung bestimmte als spätesten Termin für den Uebergang der deutschen Staatseisenbahnen auf das Reich den 1. April 1921. Der bei der Festlegung der Reichsverfassung vorherrschende Gedanke war, daß die ungeheure Last der Kriegsschuld keine Sonderbesteuerung mehr gestatten könne, vielmehr

die Veranlagung der Gesamtsteuer innerhalb Deutschlands dem Reiche überlassen müsse, dessen Kostgänger mehr oder weniger die einzelnen Länder werden sollten. Unter diesen Umständen war sowohl unter staatswirtschaftlichen als staatsfinanziellen Gesichtspunkten die Ueberführung des Eisenbahnbesizes auf das Reich beinahe selbstverständlich geworden. Die Durchsetzung dieser Idee war wesentlich dadurch erleichtert, daß die finanziellen Erträgnisse der Eisenbahnen durch die Revolution wesentlich verändert worden waren. Die Ablieferungen von Lokomotiven und Wagen aus den Verpflichtungen des Friedensvertrages verringerten das Material. Die sinkende Arbeitslust, die verminderte Zufuhrmöglichkeit von Kohlen und Rohstoffen erschwerten die Ergänzung und sogar notwendige Reparaturen. Die Einschränkung des gesamten Wirtschaftsverkehrs verminderte ohnehin die Frachten. Schon dadurch allein wurde der Betriebskoeffizient ungünstig beeinflusst. Aber nun kam dazu noch die sprunghafte Erhöhung der Löhne durch Revolutionsforderungen und Geldentwertung. Kurzum, aus den stolzen Erträgen der Eisenbahnen, die in Preußen z. B. zur Erzielung stattdelicher Ueberschüsse und zu einem manchmal recht interessanten Versteckspielen im Etat geführt hatte, wurden allmählich recht ansehnliche Fehlbeträge. Infolgedessen wurden die einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen bald geneigt, schon vor dem verfassungsmäßig festgelegten Termin die Eisenbahnen an das Reich abzugeben. In dem vorgesehenen Vertrag des Reiches mit den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg und Oldenburg wird denn auch bereits der 1. April 1920 als Uebernahmetermin bestimmt. Die Staaten machten mit Recht geltend, daß nach den neuen Gesetzen und nach der Verfassung bereits zu diesem Termin die alleinige Finanzhoheit aufs Reich übergegangen sei und sie damit der Möglichkeit der Deckung des Defizits beraubt wären. Aber schon aus der ganzen Beweisführung der Länder ging hervor, daß sie die Abbürdung der Eisenbahnlasten auf das Reich als eine Erleichterung ihrer Lage empfinden würden. Wenn mithin der Minister Erzberger so laut die Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich als eine seiner Großtaten gefeiert hat, so charakterisiert sich die Schwierigkeit seines Unternehmens dadurch von selbst, daß die Bundesstaaten infolge der völlig veränderten Situation als Bittende auftraten, und das Reich ihnen eine Wohlthat erwies, wenn es die Garantie für Verzinsung und Tilgung ihrer Eisenbahnschulden übernahm. Aber mit ähnlichem Erfolg wie in Spaas mit der Entente verhandelte

Herr Erzberger auch mit den Eisenbahnstaaten gegen das Interesse des Reiches. Es soll jetzt den Eisenbahnstaaten eine Abfindung in Geld gewährt werden, die je nach Wahl nach dem Buchwert des Anlagekapitals oder nach dem Ertragswert berechnet werden sollte. Es wurde endlich zur Wahl das arithmetische Mittel aus Buch- und Ertragswert der Jahre 1909 bis 1913 (den Jahren der höchsten Prosperität in Deutschland) gestellt. Für die Berechnung der Abfindungswerte wurden besondere Methoden festgelegt, durch die man zu weit höheren Beträgen als bei der sonst üblichen Methode kam. Das Reich würde jetzt zwischen 40 und 43 Milliarden an Abfindung zu zahlen haben. Die Eisenbahnstaaten erhalten dadurch nicht bloß ihre Eisenbahnschulden, sondern ihre gesamten fundierten und unfundierten Schulden vergütet und bekommen darüber hinaus noch erhebliche Beträge vom Reich, die sie dem Reiche stunden und von ihm verzinst erhalten. Um das gute Geschäft, das die Staaten dabei machen, recht deutlich zu zeigen, möchte ich daran erinnern, daß das fortgeschriebene Anlagekapital der deutschen Staatsbahnen rund 20 Milliarden beträgt, wovon auf Preußen allein rund 15 Milliarden entfallen. Ihre gesamte Eisenbahnschuld beläuft sich auf 15 Milliarden, wofür 700 Millionen Zinsen aufgebracht werden müssen. Dabei muß man aber noch berücksichtigen, daß in Zukunft Defizits zu erwarten sind, und daß gegen die Bezahlung des Gesamtwertes der Neuanschaffungen ein ramponierter Bestand erworben wird, der zum Teil noch durch die Abtretung von Gebietsteilen vermindert wird.

Mit diesem Apparat soll das Reich rund zwei Milliarden allein für den Zinsendienst der Neuerwerbung herauswirtschaften. Wie das zu bewerkstelligen ist, und wie man eine solche Last dem ohnehin schon in schwerer Verlegenheit befindlichen Reiche noch aufbürden konnte, bleibt das Geheimnis des Herrn Erzberger. Aber ich halte es bis zum Beweise des Gegenteils für ausgeschlossen, daß die deutsche Nationalversammlung einem solchen Vertrag die Zustimmung gibt. Dabei ist es natürlich ganz gleichgültig, ob die Länder auf diese Weise ein besonders gutes Geschäft machen. Das könnte man ihnen gönnen. Aber es muß doch zunächst einmal überlegt werden, wie der Zwang zum Herauswirtschaften einer solchen Summe auf den Eisenbahnbetrieb und seine Ausstrahlung auf die gesamte Wirtschaft wirkt. Entweder werden in Zukunft rein fiskalische Gesichtspunkte maßgebend sein. Dann

wird eine Deckung des Eisenbahnetats nur durch Tarife von schwindelhafter Höhe ermöglicht bleiben. Eine Tarifiermäßigung würde hier nur durch einen besonders rationalen Betrieb durchzuführen sein. Aber wie soll man im Augenblick rational betreiben, wo schon die hohen Tarife der Staatsbahn augenblicklich noch stattliche Defizite lassen und wo an eine Umorganisation des Beamten- und Arbeiterstabes gar nicht zu denken ist. Vor allem jedoch ist der Rationalisierung des Betriebs dadurch erhebliche Schwierigkeit bereitet, daß die eigenartige Verfassung, die das Eisenbahnwesen nach dem Vertrag haben soll, den einzelnen Ländern nach wie vor in mehr oder minder verschleierter Form die Einmischung und Störung des einheitlichen Betriebes gestattet. Der zweite Weg neuer deutscher Eisenbahnwirtschaft würde darin bestehen, von den früher beliebten rein fiskalischen Gesichtspunkten abzugehen und die Eisenbahn als das zu betrachten, was sie eigentlich sein muß, als Dienerin des Verkehrs zur Hebung der Gesamtproduktivität der Wirtschaft beizutragen. Das würde einen Verzicht auf Eisenbahneinnahmen bedeuten, um durch andere Quellen dem Staatsfädel vermehrte Steuereinnahmen zuzuführen. Aber da wirkt natürlich die große Vorbelastung durch die enorme Schuldübernahme seitens des Reiches hemmend, ja verheerend. Das aber bedeutet nicht bloß die Sabotage der ganzen Reichseisenbahnidee, sondern vor allem auch eines neuen großzügigen Wirtschaftsbaues und die Verhinderung der Eingliederung der Eisenbahnwirtschaft in den organischen Neuaufbau des gesamten deutschen Wirtschaftens. Was Erzberger hier geschaffen hat, bedeutet den Gipfel seiner finanzministerlichen Leichtfertigkeit. Es besteht keinerlei Eile die Abrechnung mit den Eisenbahnstaaten so schnell zu Ende zu führen. Die Betriebsübernahme auf das Reich kann sofort erfolgen. Die Bürgschaften für die Eisenbahnschulden können sofort übernommen werden. Darüber hinaus können auch noch die Zinsverpflichtungen aus den übrigen fundierten Schulden der Staaten zur Not geleistet werden. Aber die endgültige Abrechnung, und deren vertragliche Formulierung bedarf sorgfältigster Nachprüfung. Sie darf auch gar nicht allein durch das Parlament geschehen, sondern gerade die Neuorganisation des deutschen Eisenbahnwesens kann nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsrates erfolgen, der zu diesem Zweck allein schon schleunigst einberufen werden müßte.

# Schiedsgerichte.

Von

Regierungs- und Baurat a. D. Alfred Morgenstern-  
Berlin.

Im Vordergrund des allgemeinen Interesses, welches der Prozeß Erzberger-Helfferich in der Öffentlichkeit entfesselte, stand einige Tage das Verhältnis Erzbergers als Schiedsrichter zu einer Tiefbaufirma. Seitens des Staatsministers a. D. Helfferich war ihm zum Vorwurf gemacht worden, daß er das Amt eines Schiedsrichters für die Firma auf sich genommen hätte, und ihm gleichzeitig die Stelle eines Aufsichtsratsmitgliedes angetragen sei, die er auch unmittelbar nach Fällung des Schiedspruches angenommen hätte. Der Vorwurf ist mit vollem Recht erhoben worden, da nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für Staatsbauten die Parteien nur solche Personen zu Schiedsrichtern ernennen dürfen, die an dem Ausgang der Sache unbeteiligt sind, und von denen eine unbefangene Würdigung der Angelegenheit zu erwarten ist. Eine unbefangene Würdigung der den Streitfall tragenden Verhältnisse ist aber naturgemäß bei einem Schiedsrichter ausgeschlossen, wenn ihm die Aussicht auf eine Aufsichtsratsstelle winkt, deren Einkünfte nicht ganz unabhängig vom Ausfall des Schiedspruches sind. Die im Prozeß Erzberger festgestellten Tatsachen sind höchst bedauerlich und bei Wiederholungen geeignet, den Ruf der Schiedsgerichte in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Aus den Verhandlungen haben wir des weiteren erfahren, daß es sich nicht um einen Schiedsgerichtsprozeß handelte, sondern daß im Verlaufe der Arbeiten für Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals Duzende von Schiedsgerichten verschiedener Firmen gegen die Bauleitung des Kanals angerufen worden sind, deren Entscheidungen teils für teils gegen die Verwaltung ausgefallen sind, bei denen allen aber es sich um sehr erhebliche Streitwerte handelte.

Diese unerfreuliche Erscheinung könnte zu dem Schluß führen, daß die besonderen Verhältnisse bei dieser bedeutenden Bauausführung die Streitigkeiten verursacht haben, wenn nicht auch bei anderen staatlichen Bauausführungen, die sich über den Durchschnitt des Gewöhnlichen erhoben, ähnliche Erscheinungen zu beobachten wären. Demgegenüber ist festzustellen, daß bedeutende Bauaufträge, welche die Privatindustrie vergibt, im allgemeinen ohne Streit seitens der gleichen Unternehmer durchgeführt werden. Diese Tatsache ist auf die verschiedenartige Denkweise der Vertreter der Staatsbauverwaltung und des Unternehmertums zurückzuführen. Die Ursachen zum Streit sind latent bei jeder bedeutenden Bauausführung zahllos vorhanden, ob der Bauherr der Staat oder der Industrielle. Sieht sich dieser dem Unternehmer gegenüber, der Blut von seinem Blute ist, so werden beide Parteien, wenn sie klug sind, bei Streitigkeiten oft den Weg des Ausgleichs beiderseitigen Vor-

teils zu finden trachten, während der Baubeamte trotz des besten Willens, sein Werk zu fördern, in erster Linie seine gute Erziehung als Beamter zu beweisen strebt, indem er sich hinter den Stachel draht seiner Dienstanweisung und der Vertragsbedingungen verschanzt. Es wird daher in jedem einzelnen Fall einer staatlichen Bauausführung der Ausbruch eines Streites davon abhängen, ob die Vertragsbedingungen seitens des Unternehmers durchführbar sind oder nicht. Da keine Bauausführung der anderen gleicht, muß für jede ein besonderer Vertragsentwurf aufgestellt werden, zu dem sorgfältige Vorarbeiten zu machen sind. Ist hierzu keine Zeit vorhanden, so sind Entwurf, Massenverzeichnis und Bedingungen fehlerhaft; an allen Ecken und Enden stellen sich der Bauausführung Schwierigkeiten entgegen, die der Baubeamte sachlich nicht aus dem Wege räumen kann und deren Folgen zu Zwistigkeiten mit dem Unternehmer führen, deren Beilegung die starren Bestimmungen der Vertragsbedingungen hindern.

Als ein Schulbeispiel solcher auf ungenügende Vorarbeiten zurückzuführende Vertragsbedingungen führe ich hier die Vorbemerkungen zum Verdingungsanschlag des Ausbaues des dritten Gleises Bebra-Hönebach an, welche Arbeiten die Eisenbahndirektion Erfurt 1913 zu vergeben hatte. Dort heißt es:

„Die Verwaltung behält sich vor, die Bauwerke anstatt in Bruchsteinmauerwerk ganz oder teilweise in Ziegelsteinmauerwerk oder in Stampfbeton auszuführen zu lassen oder umgekehrt anstatt in Ziegelsteinmauerwerk ganz oder teilweise in Bruchsteinmauerwerk oder in Stampfbeton, oder aber anstatt in Stampfbeton ganz oder teilweise in Bruchstein- oder Ziegelsteinmauerwerk, falls für diese Arbeiten im Verdingungsanschlag besondere Einheitspreise vorgesehen sind. Der Unternehmer hat daher vor Beginn der Anlieferung von Baustoffen durch Anfrage bei dem bauleitenden Beamten die Entscheidung über die Art der Ausführung einzuholen. Aus den durch solche Änderungen in den Mengen der einzelnen Posten eintretenden Verschiebungen erwächst dem Unternehmer kein Recht auf Nachforderungen.“ —

Der Grundsatz eines gewissenhaften Angebots ist die Sicherung der Bezugsquellen und die Vorbereitung von Lieferungsablässen, welche unmittelbar nach der Zuschlagserteilung getätigt werden müssen. Wie sollte dies hier dem Unternehmer möglich sein! Diese Vorbemerkung ist lediglich ein Produkt der Not und Verlegenheit des bauleitenden Beamten, dem es an Zeit mangelte, die Entwürfe der einzelnen Bauwerke vor der Ausschreibung durch-

zuarbeiten. Wenn mir auch die Verhältnisse, unter denen diese Arbeit eingeleitet wurde, nicht bekannt sind, so nehme ich an, daß, wie in häufigen gleichartigen Fällen, der Grund für die mangelhaften Vorarbeiten in der unzweckmäßigen Zeit der Haushaltsaufstellung beruht.

Im alten preussischen Staat wurde der Staatshaushalt kurz vor Ostern erledigt. Es begann dann bei den Bauverwaltungen eine fieberhafte Tätigkeit, um die Vorbereitungen für die Verdingungen so schnell wie möglich zu erledigen, um noch eine möglichst große Zeitspanne der günstigen Jahreszeit für die Bauausführung zu gewinnen. Hierin lag die Quelle allen Uebels. Der Haushaltsplan mußte dem Parlamente so zur Beratung gestellt werden, daß schon im Herbst die Verwaltungen in den Besitz der Baubewilligungen für das künftige Jahr gelangen, damit sie den Winter zu sorgfältigen Vorbereitungen der Ausschreibungen benutzen können. Mit einer derartigen Verwaltungsmaßnahme würde großer wirtschaftlicher Nutzen geschaffen werden und eine Quelle von Streitigkeiten verstopft, wodurch die Leistungsfähigkeit der gewissenhaften Unternehmerschaft erheblich gestärkt werden würde. Andererseits wird aber durch gute Vorarbeiten und sorgfältig ausgearbeitete Vertragsbedingungen solchen leider recht zahlreichen Unternehmern der Wind aus den Segeln genommen, die gerade aus den Mängeln des Entwurfs Vorteile für sich herauszuschlagen verstehen. Gibt es doch Unternehmer, die grundsätzlich auf solche Ausschreibungen ernste Angebote machen, deren unklare Bedingungen die erfolgreiche Durchführung eines Schiedsgerichts schon vor Beginn der Arbeiten vorausschauen lassen!

War das oben angeführte Beispiel ein Produkt der Not, so sind in den letzten Jahren besonders von süddeutschen Verwaltungen Vertragsbedingungen aufgestellt worden, die in moralischer wie technischer Beziehung die schärfste Verurteilung herausfordern.

Die *Walchenseekraftanlage* war jahrelang Gegenstand der Bearbeitung der Bayerischen Staatsbauverwaltung, und es mußte daher erwartet werden, daß die Bauleitung keinen Zweifel in die Tüchtigkeit und Wirksamkeit ihres eigenen Wertes setzen würde. Die beteiligten Kreise waren daher äußerst überrascht, als bei der Vergabung der Bauausführung die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung des staatlichen Walchenseewerkes Lasten für den Unternehmer enthielten, wie selten diesen zugemutet worden sind. Es heißt dort:

„Dem Unternehmer stehen die staatlichen Untersuchungsergebnisse über Wassermengen, geologische Verhältnisse, örtlich zu beschaffende Baumaterialien für die verschiedenen Bauarbeiten zur Verfügung. — — — Für die vor genannten Unterlagen übernimmt das Königliche Staatsärar keine wie immer geartete Verbindlichkeit, es ist vielmehr Sache des Unternehmers,

sich seinerseits zuverlässige Aufschlüsse soweit als nötig zu beschaffen.

Der Unternehmer hat die ihm übergebenen Vertragsbeilagen zu prüfen und etwaige Fehler vor Abschluß des Vertrages richtigzustellen. Nachträgliche Einsprüche wegen vorhandener Fehler in den Vertragsbeilagen sind ausgeschlossen. Im Falle, daß nach den Vertragsbeilagen irgendwelche Konstruktionen usw. keine genügende Sicherheit oder Dauerhaftigkeit der Anlage gewährleisten oder zu sonstigen Bedenken Anlaß geben, hat der Unternehmer eine entsprechende Ergänzung oder Aenderung der betreffenden Pläne, Kostenanschläge vor Abschluß des Vertrages schriftlich zu beantragen, widrigenfalls er jedes spätere Einspruchsrecht gegen die Angaben und Vorschriften der Vertragsbeilagen verliert.“

Dem Unternehmer wird hier Unmögliches zugemutet. Er hat in wenigen Wochen, die ihm hierzu befristet werden, die technische Prüfung der Einzelheiten eines Entwurfs zu bewältigen, an dem tüchtige Ingenieure viele Jahre gearbeitet haben.

Aber selbst diese Belastung dem Unternehmer aufzubürden genügt der Bauleitung noch nicht, sie wälzt auch die Garantie für die Wirksamkeit der Gesamtanlage auf die schwachen Schultern des Unternehmers, indem sie weiter vorschreibt:

„Die übernommene Garantie ist in der Weise zu erfüllen, daß der Unternehmer auf seine Kosten alle Mängel, die sich bei den einzelnen Teilen oder beim Zusammenwirken der einzelnen Teile untereinander während der Garantie infolge unrichtiger oder fehlerhafter Pläne und Berechnungen, infolge mangelhafter Erhebungen bzw. infolge unsachgemäßer Konstruktion usw. herausstellen, verbessert oder durch neue ersetzt.“

Mit anderen Worten: Es soll hier dem Unternehmer die Verantwortung für alle Fehler, welche den Entwurfsaufstellern in jahrelanger Arbeit unterlaufen sind, übertragen werden! Man wird vergeblich die Lastenhefte der Bauverwaltungen aller außerdeutschen Kulturstaaten durchforschen, um auf eine derartige Bedingung zu stoßen! Auch erinnere ich mich nicht, bei uns früher Bestimmungen gefunden zu haben, die mit den angezogenen verglichen werden können. Man sollte daher glauben, daß ihr Verfasser in weltfremden Kreisen zu suchen ist, die unberührt von der Praxis und Erfahrung des Tiefbauwesens sich gehalten haben. Dies ist leider nicht der Fall; denn der Verfasser ist der Mitbegründer des Deutschen Museums, Herr Oskar v. Miller.

Daß aus solchen Verträgen die Streitfälle wie Pilze nach dem Sommerregen emporsprießen werden, ist zu erwarten, da mehrere Unternehmerfirmen furchtlos diese Bedingungen angenommen haben.

Diese Beispiele dürften genügen, um nachzuweisen, daß tatsächlich auf Seiten der Bauverwaltung selbst die Schuld an späteren Streitfällen und

den sich hieraus ergebenden Schiedsgerichten zu suchen ist.

Die Entscheidung über Streitfälle bei Bauausführungen den ordentlichen Gerichten zu ziehen und einem eigens für den Fall zusammengetretenen Schiedsgericht zu übertragen, ist aus praktischen Erwägungen Übung geworden. Da es sich in den meisten Fällen um recht erhebliche Klagesummen handelt, werden die hohen Gerichtskosten gespart; ferner aber wird das Verfahren, das sich nur in einer Instanz bewegt, bedeutend schneller erledigt, als es bei den ordentlichen Gerichten, ganz abgesehen von dem Instanzenweg, möglich ist.

Bis zum Jahre 1912 wurden bei den meisten deutschen Verwaltungen keine das Verfahren selbst einengende Vorschriften erlassen. Beide in Streit geratende Parteien wählten einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter bildeten das Schiedsgericht. Einigten diese sich nicht über das Urteil, so wählten sie selbst einen Obmann oder veranlaßten durch einen Gerichtspräsidenten die Ernennung eines solchen. Aufgabe des Schiedsgerichts war, in einem freien Verfahren durch unabhängige Sachverständige und erfahrene Männer ein Urteil finden zu lassen, das allen durch die Sonderheit des Falles bedingten Umständen Rechnung trug, und dem Unternehmer eine seinen wirklichen Leistungen entsprechende Entschädigung zuzusprechen. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Vergütung der Schiedsrichter, setzte das Gericht selbst fest. Es war nur natürlich, daß ursprünglich fast regelmäßig zu Schiedsrichtern erfahrene und unabhängige Techniker gewählt wurden, die sich der Achtung der Behörden und der Unternehmerschaft in gleicher Weise erfreuten und am Ausgange der Sache unbeteiligt waren. Bei der Häufung der Schiedsgerichte bildete sich aber allmählich auf Seiten der von der Unternehmerschaft ernannten Richter ein Stand heraus. Schiedsrichter wurde Beruf und Erwerbszweig. Hierbei fuhren die Behörden schlecht, da sie nach wie vor zu Schiedsrichtern meist Beamte einer anderen Behörde oder im Ruhestand lebende ältere Herren mit Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten, während die Unternehmer gewandte, mit allen Schlichen und Ränken vertraute Persönlichkeiten beriefen, welche meist in der Behandlung des Prozesses durch ihre Ueberlegenheit die Führung an sich rissen und eine dem Unternehmer oft über Gebühr günstige Entscheidung herbeiführten.

Die Folge war ein außerordentliches Anwachsen der Schiedsgerichtsfälle, da die Unternehmer durch sie oft Vorteile erringen konnten, auf welche sie nach Fug und Recht keinen Anspruch hatten.

Um diesem Uebelstand entgegenzutreten, erließ im Jahre 1912 der Minister v. Breitenbach für Preußen und die Reichsbehörden eine Schiedsgerichtsordnung, deren Kern die Bestellung eines vom Präsidenten eines Landgerichts zu ernennenden Obmanns war, der das ganze Verfahren vorzubereiten und zu leiten hatte und nach bestimmten Sätzen

Vergütung erhielt, während die von den Parteien ernannten Beisitzer von diesen nach freier Vereinbarung bezahlt wurden.

Jedoch blieb es den Behörden und Unternehmern freigestellt, in einzelnen Streitfällen eine nach der alten Ordnung gebildete Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu wählen, d. h. auf den Obmann zu verzichten.

Diese Neuordnung hat dem Fiskus keinen Nutzen gebracht, da er in der Gebundenheit der für seinen Schiedsrichter zu gewährenden Mittel auf eine kleine Auswahl meist beamteter Persönlichkeiten beschränkt bleibt, während der Unternehmer sich jede ihm zusagende Kraft unter Aufwendung hoher Honorare verschreiben kann. Durch diese Besoldungsweise ist die Würde der Schiedsgerichte ganz erheblich herabgesetzt worden. Der Richter, der über der Partei des Unternehmers stehen sollte, ist wirtschaftlich von ihm abhängig geworden; er ist nicht mehr Schiedsrichter, sondern Berater oder gar Parteigänger. Je öfter er im Schiedsgericht Erfolge für den Unternehmer erzielt, desto mehr wird dieser geneigt sein, neue Schiedsgerichte zu provozieren, um aus den Vertragstragen Vorteile herauszuholen, die sich durch gewissenhafte Arbeit und geschickte Disposition nicht erreichen ließen. Dem Unternehmer kommt es nicht mehr darauf an, einen Schiedsrichter zu ernennen, dessen Sachkenntnis und Erfahrung zur Klärung der Schadensfrage in die Waagschale geworfen wird, sondern dessen Persönlichkeit von überragendem Einfluß über die des fiskalischen Schiedsrichters ist. Aus diesem Grunde war es in den letzten Jahren vor dem Kriege üblich geworden, Abgeordnete, unbeschadet ihrer Sachkenntnis, auch in solchen Streitfragen zu Schiedsrichtern zu ernennen, wo es sich um rein technische Fragen handelte. Da ihnen diese Sachkenntnis fehlte, so wurden sie lediglich Sprachrohr der Unternehmer, die ihnen die Berechtigung ihrer Ansprüche zu suggerieren verstanden, während sie den Gegner durch die Macht ihrer öffentlichen Stellung gewissermaßen einschüchterten. Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert, es geht aber nicht an, daß Unternehmer, welche mit zu niedrigen Preisen kalkuliert haben, schlecht disponieren und mangelhafte Arbeit leisten, beim Ausbleiben des errechneten Gewinns unter Beistand von Abgeordneten unberechtigte Entschädigungen erhalten. Hierdurch würden der Staat und die Steuerzahler geschädigt.

Die wichtigste Frage ist, wie die Schiedsgerichtsfälle eingeschränkt werden können. Es ist oben an zwei Beispielen gezeigt worden, wie sich schon in den Ausschreibungsbedingungen die Reime für künftige Streitfälle finden. Solche Beispiele lassen sich an der Hand der vom Staate aufgestellten Werk- und Lieferungsbedingungen in großer Menge finden. All diese Bedingungen wollen im Staatsinteresse die höchsten Ansprüche an tadel-

loser Ausführung und vollendeter Lieferung erfüllen und sind daher sehr weit gesteckt. Viele Bedingungen sind auch beim besten Willen des Unternehmers nicht innezuhalten. Wir müssen in Zukunft äußerst sparsam wirtschaften und bei allen öffentlichen Bauten auf Bedingungen verzichten, deren Innehaltung dem Unternehmer den Zwang auferlegt, seinen Forderungen einen bedeutenden Risikoposten zuzuschlagen. Pflicht der Behörden ist es, sowohl die allgemeinen als die besonderen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und alle nicht zur Erreichung der notwendigsten Sicherheit erforderlichen Vorschriften zu beseitigen.

Für große Bauausführungen, wie Kanalbauten, Wasserkraftanlagen, Flußregulierungen und Tunnelbauten, müßten die Bedingungen vor der Ausschreibung von Kommissionen geprüft werden, in denen Staatsbaubeamte, freischaffende Ingenieure und Unternehmer in gleicher Zahl vertreten sind.

Von einer solchen Einrichtung ist zu hoffen, daß viele Quellen, die jetzt Wasser auf die Mühlen streitlustiger Unternehmer führen, verstopft werden. Mögen die Staatsbaubehörden, deren schaffende Tätigkeit durch die traurigen Finanzverhältnisse auf lange Zeit zur unfreiwilligen Muße verurteilt ist, die unfreiwillige Muße benutzen, um das ganze öffentliche Verdingungswesen einer gründlichen Erneuerung zu unterziehen.

In den Fällen aber, in denen Schiedsgerichte unvermeidlich bleiben, muß das System der Auswahl der Schiedsrichter eine Vervollkommnung erfahren. Wir sind ein armes Volk geworden, das nur durch Arbeit und Sparsamkeit die Hoffnung auf langamen Aufstieg hegen kann, wenn die öffentliche Moral wieder zur Herrschaft kommt. Die Verfassung hat der Volksvertretung souveräne Rechte gegeben, die es jedem einzelnen ihrer Mitglieder zur Pflicht macht, den Staat vor ungerechtfertigten Ausgaben zu schützen.

Es soll unbestritten sein, daß sich unter den Abgeordneten zahlreiche Männer befinden, die über reiche wirtschaftliche Erfahrung verfügen und den Sakt besitzen, als Schiedsrichter sich über ihre Eigenschaft als Abgeordnete hinwegzusetzen. Solche

Charaktere würden aber vom Unternehmertum wohl seltener in das Schiedsrichteramt berufen, vielmehr würde Wert auf eine rücksichtslose Draufgängernatur gelegt, die im Verlaufe des Prozesses kraft ihres politischen Uebergewichts als Abgeordneter, wenn auch unbewußt, den beamteten Gegner einzuschüchtern verstand. Die sachlichen Gegengründe, welche zur Abwehr gegen Ueberforderungen seitens des fiskalischen Schiedsrichters ins Feld geführt wurden, fanden beim parlamentarischen Schiedsrichter der genannten Art oft weder Verständnis noch Würdigung, und führten aus sogenannten „Billigkeitsgründen“ zu zahlreichen Fehlprüchen, welche die Autorität des Staates als Arbeitgeber zu unterdrücken geeignet waren. Will man die Würde der Schiedsgerichte heben, so dürfen nur Männer zu Schiedsrichtern ernannt werden, die sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen; dieses Vertrauen besitzen aber die Mitglieder des politischen Parlaments nicht. Denn mag der einzelne Abgeordnete sittlich noch so hoch stehen, er bleibt dem Gegner mit dem Mantel des Parteimannes behaftet. Schiedsrichter müßten aus einer Körperschaft gewählt werden, die die wirkliche Vertretung aller wirtschaftlichen Elemente der deutschen Nation darstellt. In solches Wirtschaftsparlament hätten die Gewerkschaften, Syndikate und Verbände von Handel und Industrie sowie die der geistigen Arbeiter aller Fachrichtungen ihre besten Köpfe zu entsenden, welche die Wirtschaftsgesetze, welche das politische Parlament beraten hat, einer gründlichen, von jedem parteipolitischen Gesichtspunkt freien Prüfung auf ihre praktische Durchführbarkeit und wirtschaftliche Erträglichkeit zu unterziehen hätten. Ohne seine Zustimmung dürfte kein Beschluß des politischen Parlaments Gesetzeskraft erlangen. Nur von einem aus Fachleuten, die vom Vertrauen ihrer Berufsgenossen getragen sind, bestehenden Wirtschaftsparlament, das frei von jeder politischen Orthodogie ist, kann der Wiederaufbau unseres Vaterlandes in die Hand genommen werden. In einer solchen Körperschaft wird sich soviel Geist, Wissen und Erfahrung sammeln, daß aus ihr auch für die schwierigsten Fälle geeignete Schiedsrichter gewonnen werden können, deren gerechtem Urteil sich jede Partei beugen kann.

## Die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz.

Von Friß Jutrauen-Zürich.

Aus Gründen, die sich der Kenntnis des deutschen, republikanischen Untertanenstandes entziehen, bleiben die Ziffern des deutschen Außenhandels der Öffentlichkeit andauernd vorenthalten, obwohl sie doch für weite Kreise von größtem Interesse wären. Um so willkommener ist daher die schweizerische Statistik des schweizerisch-deutschen Handels, die nunmehr für die ersten neun Monate des verflossenen Jahres be-

kannt ist. Wenn nun auch diese Ziffern nur einen Teil des deutschen Exports in der angegebenen Zeit zusammenfassen, so ermöglichen sie doch ein ungefähres Bild über die deutsche Ausfuhrleistung, um so mehr, als die Verhältnisse für die Schweiz mutatis mutandis wohl auch für andere von Deutschland Ware beziehenden Länder gelten dürften.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt eine Anzahl der hauptsächlichsten deutschen Exportartikel in den drei ersten Vierteljahren 1919 sowie die

vierteljährlichen Durchschnittsziffern des letzten Friedensjahres 1913:

Ware:	Durchschnitt im Quartal 1913	1. Quartal 1919 in %	2. Quartal 1919	3. Quartal 1919
Holzwaren . . . . .	8727	1407	4622	16709
darunter Möbel . . . . .	3837	375	493	2231
Unbedruckte Papiere, Kar- tons, Pappen . . . . .	23511	9691	15550	21773
Bedruckte Papiere, Kar- tons, Pappen . . . . .	4435	1010	937	2249
Bücher, Zeitschriften, Bilder . . . . .	7381	3202	5109	6756
Ton-, u. Steinzeug-, Töpfer- waren . . . . .	12766	13238	11374	11372
Glaswaren . . . . .	19167	20560	17516	22439
<b>Eisen:</b>				
Eisenbahnmaterial . . . . .	142024	22854	41076	40799
Röhren verschiedener Art	41265	7446	6043	19845
Werkzeuge . . . . .	2950	3712	3981	5008
Schrauben, Nägel, Beschl. Draht, Bleche, Schlosser-, Spengler- und Schmiede- waren, Waffen . . . . .	39859	13212	16676	15943
<b>Maschinen:</b>				
Maschinenteile . . . . .	15528	3558	4260	4663
Dampfessel, Lokomotiven .	6872	1663	3759	3473
Spinn-, Web-, Strick- und Nähmaschinen . . . . .	8796	3657	3651	5930
Sonstige Maschinen, außer Werkzeugmaschinen . . . .	38820	15189	19127	22133
Werkzeugmaschinen . . . .	8708	4183	10628	17170
Fahrzeuge . . . . .	7375	2896	4610	14528
<b>Instrumenteu. Apparate:</b>				
1. Optische, medizinische, physikalische . . . . .	429	215	315	488
2. Gas- u. Wassermesser . . .	524	132	176	371
3. Elektrische (Akkumula- toren, Telephone usw.) . . .	2139	874	1282	866
4. Musikinstrumente . . . . .	1822	736	912	1649
Apothekerwaren, Parfü- merien . . . . .	7488	1941	2067	2293
Farbwaren . . . . .	19945	5720	4030	5790
Bogen und Glühlampen . . .	289	186	193	201

Aus obigen Ziffern ergibt sich zunächst ein zum Teil so beträchtliches Anschwellen des deutschen Exports, daß die vierteljährlichen Durchschnittsziffern des Jahres 1913 in gewissen Artikeln annähernd erreicht, teilweise sogar nicht unerheblich überschritten worden sind. Diese Feststellung ist jedoch nichts weniger als ein Grund zum Jubel. Erstens ist vorstehende Tabelle insofern unvollständig, als sie gewisse wichtige Waren-gattungen gar nicht enthält, weil die darin zu verzeichnenden Ausfuhrmengen zu unbedeutend sind, als das sich ein Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1913 überhaupt verlohnte. Ein Beispiel für etliche: die Textilindustrie. Im Gegensatz zum letzten Friedensjahre, wo im Quartalsdurchschnitt 5507 dz Baumwollgarne und -Ge-webe aus Deutschland nach der Schweiz exportiert wurden, hat sich die Lieferung genannter Artikel dieses Mal auf — nur 99 dz beschränkt! Anderer-seits sind von den in obiger Zusammenstellung auf-

geführten Waren wichtige Gattungen weit hinter den Ziffern des Jahres 1913 zurückgeblieben, z. B. Eisenbahnmaterial, dessen Lieferung in den drei Vierteljahre 1919 nur rund 15 bzw. 30% des Exports von 1913 ausmachten. Das gleiche gilt für Farbwaren. Der Ausfall ist um so empfindlicher, als er gerade hochwertiger Artikel am meisten trifft, so daß die vom Export hochwertiger Waren zu erwartende günstige Beeinflussung der Zahlungsbilanz ausbleibt.

Aber auch sonst besteht leider wenig Ver-anlassung, sich der gestiegenen Exportmengen zu freuen, und man wird den „Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz“ beispflichten in ihrem Urteil, daß diese Ausfuhr durchaus den Charakter des Un-gesunden an sich trägt. Man nehme z. B. den Posten „Holzwaren“, wo die Ausfuhr von einem (dem zweiten) Vierteljahr auf das andere auf nahezu das Vierfache stieg, während sich letztere Ziffer gegen über der Friedenszeit fast verdoppelt hat, obwohl doch in Deutsch-land selbst ein böser Mangel an Holz und Möbeln herrscht. Was die Ausfuhr von Fahr-zeugen (Automobile und Fahrräder) anbelangt, so scheint dieses Gebiet zum Summel-platz spekulationslüsterner Valuta-gewinner auserselbst zu sein. Ist doch die Aus-fuhr von Automobilen von 534 dz im vierteljährlichen Durchschnitt des Jahres 1913 auf 10041 dz im dritten Quartal 1919 angewachsen, während die Zahl der aus Deutschland exportierten Fahrräder in der gleichen Zeit von 851 auf 32507 Stück gestiegen ist! Diese Zunahme ist um so auffallender, als ihr nicht eine entsprechende Steigerung der schweizerischen Ausfuhr gegenübersteht, wie etwa bei dem gleich-falls kräftig angewachsenen deutschen Export von Werkzeugmaschinen, von denen sicherlich, wie sich aus der schweizerischen Ausfuhrstatistik ergibt, ein sehr namhafter Teil nach Frankreich und Italien weiterexportiert wurde.

Die Ziffern der deutschen Ausfuhrstätigkeit im verfloffenen Jahre ergeben auf der einen (deutschen) Seite die Berechtigung der Klagen über Deutsch-lands Ausverkauf, auf der anderen (schweizerischen Seite die Berechtigung der Klagen über die „Uberschwemmung“ mit gewissen deutschen Waren, namentlich Möbel, Automobile und Fahr-räder. Es ist sicher, daß eine übertriebene Einfuhr deutscher Waren in die Eidgenossenschaft zu teil-weise lächerlich niedrigen Preisen stattgefunden hat. „Soweit allerdings“, so heißt es in dem Bericht der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, „das Wort „Uberschwemmung“ die Vorstellung einer absichtlichen Handlung der deutschen Industriellen erweckt, scheint es uns auch heute noch zu über-treiben. Nicht der deutsche Industrielle trägt an der Verschleuderung und der planlosen Ausfuhr deutscher Erzeugnisse die Schuld — wenigstens nicht der In-dustrielle vom alten Schrot und Korn — sondern die Exporteure und Importeure der Tausende von



Automobilen, Fahrrädern und Zimmereinrichtungen sind geriebene Händler, mit denen sich vor dem Kriege der legale Handel nicht eingelassen hätte.“

In Ermangelung der deutschen amtlichen Ziffern wird man den nächsten statistischen Veröffentlichungen der Schweiz mit erhöhtem Interesse ent-

gegensehen, in der Hoffnung, daß von einer Zunahme des deutschen Exports zu melden sein wird, welche nicht auf die persönliche Bereicherung einiger Schieber hüben und drüben hinausläuft, die vielmehr eine wirkliche Verbesserung der deutschen Volkswirtschaft bedeutet, weil sie dem gesamten Volke dient.

## Revue der Zeitschriften.

Zu der in diesen Hefen oft besprochenen Frage einer Entparteiopolitisierung der Wirtschaft durch Schaffung einer Kammer der Arbeit nimmt Wilhelm Vershofen im 5./6. Heft des 6. Bandes der „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“ in einem Artikel

### Parlament und Sachverständigenkammern

Stellung. Vershofen erkennt die Notwendigkeit einer fachlichen Zwangsorganisation der Unternehmer und Arbeitnehmer an, um die Grundlage für den fachlichen Arbeiterrat und Werkrat zu schaffen. In den einzelnen Wirtschaftszweigen will er diese beiden Räteorganisationen in den autonomen Verbandskammern vereinen, die ihrerseits für ihre Erwerbsgruppe weitgehendste wirtschaftsgesetzliche Befugnisse besitzen sollen, während diesen Kammern übergeordnet das politische Parlament die ausgleichende Arbeit zwischen divergierenden Interessen vornehmen und weiterhin auch gestützt auf diese Sachverständigenberatung die staatsbildende und staatsserhaltende Formung des politischen Willens vornehmen soll. So wie für die Wirtschaft durch diese einzelnen fachlichen Verbandskammern die Sachverständigenausschüsse geschaffen werden, so will Vershofen für die Wehrmacht den Wehrverband, und für die kulturellen Fragen Kulturverbände aufbauen. — Eine sehr eingehende Untersuchung über

### die Sozialisierung

veröffentlicht Eduard Heimann im 3. Heft des 45. Bandes des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“. Darin sagt er über die Sozialisierungsreihe: „Die Möglichkeit der Sozialisierung hängt nicht ausschließlich oder auch nur überwiegend von der Entwicklungsstufe der Organisation in den einzelnen Wirtschaftszweigen ab, sondern auch von seiner Zugänglichkeit für eine weitergehende Organisation; sie hängt nicht von dem Rentabilitätsstande der Volkswirtschaft ab, da er ja die organisatorischen Erfordernisse nicht berührt, während andererseits gar nicht die Aufteilung des augenblicklichen Ertrages, sondern die Erzielung höherer Erträge in der Zukunft und deren gerechte Verteilung durch die Sozialisierung verwirklicht werden soll. . . . Wenn es zweifellos feststeht, daß die Privatwirtschaft in ihrer Technik und Organisationskunst die grundsätzlichen Mittel geschaffen hat, die eine zusammenfassende Lenkung großer Massen erlauben, so ist anscheinend für eine sozialistische Anwendung dieser Mittel allein die Bewußtheit und Energie, mit der die Träger der Sozialisierungs-

idee ihren Zielen zustreben, die über Ziel und Weg herrscht.“ Heimann bespricht dann die Gilde als organisatorisches Prinzip der Sozialisierung unter besonderer Anlehnung an die Rathenauschen Gedankengänge, um daran anknüpfend auch eine Uebersicht über die verschiedenen Wege zur Sozialisierung zu geben, die man in Deutschland versucht hat, wobei er gegenüber vielen ablehnenden Stimmen dem Neurath-Kranold-Schumannschen System das Verdienst zuspricht, mit aller Energie den zentralistischen Charakter des Sozialismus in einem Gesamtplan herausgearbeitet zu haben. Doch hebt er gleichzeitig als grundsätzlichen Fehler der Neurathschen Methode hervor, daß dieser den Versuch gemacht hat, von oben zu sozialisieren. Ueber den Außenhandel einer sozialistischen Wirtschaft bemerkt Heimann, daß bisher alle Wegbereiter des Sozialismus an der Frage vorübergegangen sind; in welcher Form sich vornehmlich die Uebergangsercheinungen zwischen sozialistischer und kapitalistischer Wirtschaft abspielen werden. Die Abneigung kapitalistischer Länder gegen den Außenhandel mit einem sozialistischen Wirtschaftskörper ruht zweifellos mehr auf politischer Abneigung als auf irgendwelchen ökonomischen Bedingungen. Besonders schwierig erscheint ihm das Problem der Stellungnahme eines sozialistischen Wirtschaftskörpers zu einer exportierenden kapitalistischen Wirtschaft, da hier die Gefahr besteht, daß die Abnehmerreise innerhalb der sozialistischen Wirtschaft dem fremdländischen Kapitalisten tributpflichtig werden. Zur Preispolitik der sozialistischen Betriebe weist er darauf hin, daß der Reingewinn eines sozialistischen Wirtschaftskörpers nicht auf Kosten der Arbeiter erzielt sein kann, und daher aus dem Verkauf stammen müsse. Ueberschüsse aus sozialisierten Unternehmen wirken unter allen Umständen unabhängig von der Höhe des Preisausschlages genau wie indirekte Steuern. Allen sozialisierten Unternehmen müßte es daher zur ersten Pflicht gemacht werden, ohne Ueberschüsse zu wirtschaften und nur auf die Selbstkostendeckung bedacht zu sein. Läßt sich die Erzielung von Ueberschüssen in dem gesamten Kalkulationsaufbau nicht vermeiden, so können sie zur Senkung der Preise in der nächstfolgenden Wirtschaftsperiode verwandt werden. In der Marktwirtschaft ist der Reingewinn die Bestätigung, seine Höhe der Maßstab für die Wirtschaftlichkeit der in der Produktion aufgewendeten Kosten. In der sozialistischen Wirtschaft ent-

fällt dieser Sinn um so mehr, sofern sie gar nicht auf bloße Wirtschaftlichkeit hinarbeiten wird, sondern auch andere hygienische Verbesserungen anstrebt. Auch hier weist Heimann wieder darauf hin, daß in vollkommener Klarheit sich bei Neurath diese grundsätzliche, nämlich aus dem Wesen der Bedarfswirtschaft abgeleitete Einsicht in die Unhaltbarkeit der Ueberschußwirtschaft findet. — Dr. Reinhold Junge bespricht im 4. Heft des 43. Jahrganges von Schmollers Jahrbuch die

### Wirtschaftsführung des ungarischen Bolschewismus.

Die Grenzen der Verwirklichung des Dogmas von der Enteignung des Privateigentums lagen auch hier wie im russischen Bolschewismus im Kleinbauerntum. In der vollkommen sozialisierten Großindustrie und im Bergbau war durch Ueberspannung der Rechtsansprüche der Arbeiterschaft, Vernachlässigung der Arbeitspflicht und völliges Aussetzen der Arbeitsdisziplin ein Zusammenbruch der Produktivität eingetreten. Nach kurzer Zeit mußten die ungarischen Bolschewisten die Privatvermögensbildung unterstützen; an die Stelle des bargeldlosen Verkehrs, dem sie zustrebten, trat ein noch gesteigerter Geldumlauf; soweit überhaupt gearbeitet wurde, war frassester Egoismus und Gewinnstreben, Bereicherung auf Kosten anderer die Triebfeder. Das völlige Verfallen der kommunistischen Ideen in der Zeit der Bolschewistendiktatur führt Junge auf den Widerspruch zwischen Kommunistenideal und Klassenherrschaft zurück. Zu dem Problem: Produktivitätssteigerung und kommunistische Wirtschaftsordnung sagt Junge: „Es ist ein Fehler, wenn man die Leistungen eines Bolschewismus lediglich unter den Gesichtspunkten einer höchstmöglichen Produktivität betrachten wollte, da diese gar nicht seinem eigenen, sondern dem kapitalistischen Werturteil angehört. Stets muß diejenige Produktion vorhanden sein, die zur, wenn auch bescheidenen Selbstversorgung der bolschewistischen Gesellschaft ausreicht. — Dr. E. A. Schaefer untersucht in dem gleichen Heft

### die legale Devaluation.

„Um aus der Papierwirtschaft zur Metallwährung, somit zur prinzipiellen Einlösbarkeit des Papiergeldes in irgendeiner Form zurückzukehren, gibt es zwei Wege: 1. Die Herabdrückung des Goldagio bis zu seinem völligen Verschwinden, d. h. Einlösung des Papiergeldes zum Nennwert. 2. Die Stabilisierung des augenblicklichen Agios durch legale Devaluation, d. h. die Einlösung des Papiergeldes zu seinem dem durchschnittlichen Goldagio entsprechenden Kurswert, somit die gesetzliche Anerkennung der effektiven Kaufkraft des Papiergeldes.“ Schaefer setzt sich nach einer historischen Untersuchung über die Stellungnahme der Wirtschaftswissenschaft zum Problem der Devaluation dafür ein, daß es durchaus Fälle geben kann, wo die Devaluation der zweckmäßigste und für alle Beteiligten am wenigsten schädliche Ausweg ist. Zur Rechtfertigung der Devaluation führt er vier Voraussetzungen an: 1. Die

Entwertung des Papiergeldes muß längere Zeit hindurch bestehen; 2. nicht nur die Kaufkraft des Papiergeldes, gemessen am ausländischen Wechselkurs, sondern auch die allgemeine Kaufkraft des Papiergeldes im Inland muß bedeutend gesunken sein, d. h. das Disagio muß mindestens 50% betragen und das ausländische und inländische sich einander angepaßt haben, so daß der Devaluationskurs ein durch natürliche Bedingungen entstandenes Durchschnittsniveau der Kaufkraft des Papiergeldes zur Grundlage nehmen kann; 3. die Aussichten auf Einlösung des Papiergeldes zu Pari sind entweder überhaupt oder für lange Jahre verschwunden; 4. die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Wiedergeburt des Landes sind sichtlich vorhanden, so daß die Einlösung des Papiergeldes wenigstens zu seinem Devaluationskurs sowie die Ansammlung eines Goldfonds, der eine vorübergehende Wiederentwertung des Papiergeldes verhindern soll, gesichert erscheinen. Als solche Voraussetzungen erscheinen im einzelnen insbesondere der Wille der Regierung zu einer soliden Finanzgebarung und allgemeine Arbeitsfreudigkeit der Bevölkerung. — Professor Gulenburg-Aachen fährt im 3. Heft des 45. Bandes des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ in seiner Besprechung der Theorie der Kriegswirtschaft fort und bespricht besonders die

### Inflation.

Er gelangt dabei zu folgenden Resultaten: 1. Inflation liegt nur dann vor, wenn eine übermäßige Vermehrung der Umlaufsmittel stattgefunden hat. Die mittelbare Wirkung ist eine Entwertung des Geldes; 2. die Kriegsnotwendigkeit zwingt den Staat, weit über die normalen Einnahmen hinaus sich Geldmittel zu verschaffen, einmal durch Anleihen, das andere Mal durch die Vorwegnahme der Mittel auf dem Wege der Schatzanweisungen; 3. der Krieg nimmt einen rein konsumtiven passiven Kredit in Anspruch. Da ausschließlich Verbrauch, niemals wie in der normalen Wirtschaft Herstellung von Gegenwerten, die reine Kriegswirtschaft beherrscht, wird der Zirkulationsprozeß von Grund auf verändert; 4. die Unbegrenztheit des Staatskredits hebt den preisregulierenden Markt auf, was eine grenzenlose Erhöhung der Preise gestattet. Von der Nachfrageseite aus pflanzt sich die Wirkung nach allen Seiten fort, bis eine allgemeine Geldentwertung eintritt; 5. Krediterschütterung als Kriegsfolge erhöht den Bedarf an Umlaufsmitteln. Dazu tritt die durch die Kreditgewährung entstandene formale und übermäßig gesteigerte Kaufkraft des Staates; 6. Inanspruchnahme des Kredits der Privaten und der Körperschaften führt zur Mobilisierung der festen Vermögenswerte. Der Lombardkredit steht nicht wie sonst im Dienst des Betriebszweckes, sondern im Dienst unproduktiven Konsums. Damit hängt zusammen der Scheincharakter einer Hochkonjunktur; 7. die Geldentwertung, die damit zusammenhängende Vermögensüberschätzung beeinflusst den Kredit des Landes ungünstig (Valutasurz). Die Nachfrage nach

inländischen Werten und damit die Besserung des Wechselkurses wird verhindert. — Dr. Siegfried Budge veröffentlicht im 6. Heft des 113. Bandes der Conrad'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik eine Auseinandersetzung mit dem Hamburger Bankdirektor Friedrich Bendixen unter dem Titel

### „Vom theoretischen Nominalismus“.

Er verwirft die Bendixenschen Folgerungen aus der Knappschen Geldtheorie. Während Knapp es selbst ablehnt, seine rein juristische Lehre nach der ökonomischen Seite zu ergänzen und auszubauen, sucht Bendixen die Grundlage der Knappschen Theorie: „ein eigener Wert des Geldes existiert nicht“, ökonomisch dahin zu erweitern, daß er sagt: Geld im wirtschaftlichen Sinne ist ein in Werteinheiten ausgedrücktes, in Geldzeichen verkörpertes, durch Vorleistungen erworbenes Unrecht an der verkaufsfreien konsumtiblen Produktion. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß, wenn das Geld diese seine Funktion sachgemäß erfüllen soll, mit jeder neuen Leistung eine neue Bescheinigung in den Verkehr eintreten und gleichzeitig mit derselben aus dem Verkehr wieder ausscheiden muß. Gegen dieses Postulat verstößt jedes Geld, daß aus wertvollen Stoffen besteht, da es nicht mit den verkaufsfreien Gütern entsteht oder verschwindet. Bendixen will daher ein Geld ohne Stoffwert. Eine stoffwertlose Währung scheint ihm theoretisch die bessere und demzufolge erstrebens-

werte Währung. Demgegenüber sagt Budge, daß der Nominalismus eine ökonomisch unmögliche Geldtheorie ist. Für die Verwirklichung der Bendixenschen Theorie sei es notwendig, die Volkswirtschaft als eine von der Zentrale geleitete Organisation aufzubauen, die für jede Leistung eine Bescheinigung ausgibt, mittels derer ein Unrecht auf die Gegenleistung erworben wird. In unserer tauschwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsgesellschaft könne aber davon keine Rede sein. Das Geld, das uns den Zutritt oder die Benutzung zu sämtlichen Gütern gewähren soll, muß Gegenstand eines selbständigen Tauschaktes sein; die damit verbundene Kaufrkraft des Geldes ist identisch mit dem Problem des Geldwertes. Budge bemüht sich weiterhin darum, im Anschluß an die Auseinandersetzungen zwischen Bendixen-Diehl auch an zahlreichen Einzelbeispielen die praktische Unmöglichkeit und den unlogischen Aufbau des Bendixenschen Systems zu beweisen. Bendixen sagt: „Geld als abstrakte Werteinheit kann keinen Wert haben, das ist logisch unmöglich. Geld aber als Zahlungsmittel hat den Wert, und zwar den objektiven Wert, auf den es lautet (wie der Meterstock die Länge hat, die er anzeigt).“ Budge wirft demgegenüber die Frage auf, auf welchen objektiven Wert das Zahlungsmittel lauten soll. Es lautet doch unbestreitbar auf Werteinheiten, die nach Bendixen keinen Wert haben, womit er erneut einen unlösbaren Selbstwiderspruch in der Bendixenschen Theorie nachweisen will.

E. M.

## Revue der Presse.

In der „Rölnischen Zeitung“ (21. und 23. März) behandelt Universitätsprofessor Dr. Ernst Walb die Beziehungen zwischen

### Wechselkursen und Inflation.

Festbegrenzt sind die Kurse zwischen Ländern, die Goldwährung besitzen oder die Beziehungen zum Golde haben. Hat ein Land eine geordnete Metallwährung, ein anderes Papierwährung, so kann der Kurs der Papierdevise im Metallland unbegrenzt fallen, während er, da ja das Edelmetall im Papierland einen Preis hat, über die Kosten der Gut-habenbildung durch Gold nicht steigen kann. Im Papierwährungsland liegt es mit Bezug auf die Metalldevise umgekehrt. Zwischen diesen verschiedenen Fällen der Wechselkursbildung muß scharf unterschieden werden. Es sind drei Gruppen von Wechselkursen zu unterscheiden, bei denen jeweils der entscheidende Einfluß von einem anderen Bestimmungsgrund ausgeht. Erstens Wechselkurse zwischen Ländern, bei denen eine Solidarität der Geldmärkte besteht. Später ist für die Kursbildung entscheidend der Zahlungsmittelbedarf des den Kurs notierenden Landes. Zweitens handelt es sich um Wechselkurse auf Länder, die zwar geordnete Währungsverhältnisse haben, aber nicht dem internationalen Geldmarkt eingegliedert sind, so ist der Zahlungsmittelbedarf zwar auch noch von Einfluß, aber nicht

mehr entscheidend. Hier dürfte die Gestaltung der Zahlungs- und Handelsbilanz im herkömmlichen Sinne den entscheidenden Sinn ausüben. Drittens entscheidend wirken die Zahlungsmittelverhältnisse bei Ländern mit Papiergeld- oder sonstiger nicht metallischer Inflation. Doch geht hier die Einwirkung vor allem über die Warenpreise. Der Zustand der inländischen Zahlungsmittel bestimmt hier entscheidend den Kursstand. Bei der Beurteilung des Verhältnisses von Wechselkurs und Inflation darf nicht übersehen werden, daß die Inflation das Ursprüngliche ist. Sie hat das überlieferte Gleichgewichtsverhältnis in den Preisen zerstückt und daraus sind die notwendigen Folgen erwachsen. Die Feststellung dieser Tatsache ist nötig, wenn man die Mittel, die zur Besserung der Wechselkurse führen können, richtig bewerten will. Gewiß ist die Hebung der Produktion von großer Bedeutung für die Valutabesserung. Aber sie muß wirkungslos bleiben, wenn die Zahlungsmittelvermehrung nicht aufhört, weil diese den aus der gesteigerten Produktion entstehenden Preisdruck wieder aufhebt. Notwendig ist, zu erkennen, daß das Verhältnis des Auslandes und der dortigen Spekulation, daß Kapitalflucht und was man sonst noch alles anführt, nicht die eigentlichen Ursachen des Valutastandes sind. Die treibende Kraft ist die verdorbene

Währung. Sie schafft die Grundlinie für die Kursbewegung. Alles andere bewirkt nur zeitweilige Veränderung. In einer Kurve, die die Entwicklung der Devisen Holland nach der Berliner Notierung und den Umlauf an Noten und Darlehnskassenscheinen sowie diesen Umlauf, vermehrt um die Giro Guthaben darstellt, zeigt sich, von 1914 bis 1919, die Parallelität der Verschlechterung des Wechselkurses mit der Vermehrung der Zahlungsmittel. Alle Besserungen waren vorübergehend. Der Wechselkurs ist immer wieder der Lage zugesteuert, die ihm durch die inländischen Preis- und Geldverhältnisse bereitet war. Durch Vertrauen oder Mißtrauen wird auf die Dauer (und darauf allein kommt es an) der Wechselkurs nicht bestimmt, sondern durch die wirtschaftlichen Tatsachen. Noch jedes Land, das seine Währung durch Inflation verdarb, hat dies mit schlechten Wechselkursen bezahlen müssen. Es ist gar kein neuer und besonderer Zustand, in dem unsere Valuta sich zurzeit befindet. Diese Erscheinung ist, wenn auch nicht so gigantisch und verwickelt, sehr oft dagewesen. Wir haben uns leider im Kriege angewöhnt, unsere Dinge als ganz einzigartig gestaltet anzusehen. Wir müssen wieder mit ungetrübtem Blick sehen lernen, sonst werden wir den Weg ins Freie nicht finden. — Im „Berliner Börsen-Courier“ (28. März) wird ein Auszug aus dem Jahresbericht der Baseler Handelsbank wiedergegeben, der die

#### Valutafrage vom Schweizer Standpunkt

aus bespricht. Die Schweiz, die von dem Kriege indirekt in sehr hohem Maße in Mitleidenschaft gezogen wurde, erhält auch die Schwierigkeiten der Uebergangszeit voll zu spüren. Die Kapitalverluste im Auslande haben sich durch die Bewegung der Devisenkurse im Berichtsjahre bedeutend erhöht, andererseits haben die Lohnbewegungen der Arbeiter und Angestellten sowie die Arbeitszeitverkürzung die Produktion in einem Umfange verteuert, der für die Zukunft um so mehr Besorgnis einflößen muß, als der hohe Stand der schweizerischen Valuta an und für sich exporthindernd wirkt. Angesichts der katastrophalen Verhältnisse auf dem Devisenmarkte sah sich der Bundesrat genötigt, am 26. Dezember 1919 einen Beschluß zu fassen, wonach den Aktiengesellschaften und Genossenschaften unter gewissen Bedingungen gestattet ist, den Währungsausfall auf ihren Aktiven innerhalb einer zwanzigjährigen Periode zu amortisieren. Von dieser Verordnung werden zweifelsohne eine ganze Anzahl schweizerischer Aktiengesellschaften Gebrauch machen, u. a. auch die Bank für Transportwerthe in Glarus, deren Geschäftszweck alle Finanzgeschäfte in sich schließt, welche in das Gebiet des Eisenbahn- und Verkehrswesens fallen, und zwar vorzugsweise in der früheren Donaumonarchie. Infolge des alle Erfahrungen weit übersteigenden Rückganges der Kronen hat sich dieses Institut leztlich veranlaßt gesehen, eine Versammlung der Obligationäre der beiden ausgebe-

nen Anleihen einzuberufen, welche für die Dauer von zehn Jahren die Umwandlung des festen Zinsfußes der Obligationen in einen variablen, vom Geschäftsergebnisse abhängigen, beschlossen hat. — Die Vorzüge des

#### Rohstoffveredelungskredits

beleuchtet in der „Vossischen Zeitung“ (2. April) Dr. W. R. Weiß, der Leiter der Rohstoffabteilung der AEG. Er geht davon aus, daß es für Deutschland auch bei Durchführung der Hirschschen und Jordanschen Pläne schwer sein werde, Geldkredite am internationalen Markt zu erreichen. Eher werde das Ausland dazu bereit sein, Rohstoffe zu leihen, die es in verarbeitetem Zustande als Fertigfabrikate wiedererhalte. Natürlich müßten die ausländischen Rohstoffproduzenten während der ganzen Dauer des in Deutschland vorzunehmenden Veredelungsvorganges eine vollkommene Deckung für den Rohstoffkredit haben, welche eine von den interessierten Wirtschaftskreisen unter solidarischer Haftung gegründete Treuhandorganisation übernehmen könnte. Diese Treuhandgesellschaft würde sich an führende Banken anzuschließen haben und braucht nicht die gesamte Industrie zu erfassen, sondern nur diejenigen Kreise, die sich freiwillig zu einer solchen Organisation nach Industriezweigen, Betriebsart usw. zusammenschließen wollen. Naturgemäß müßte die Veredelung zu so angemessenen Preisen vorgenommen werden, daß das auszuführende Fertigfabrikat den Weltmarktpreis erreicht, und die deutsche Industrie aus den erheblichen Ueberschüssen in der Lage wäre, mit dem übrigbleibenden Teil der eingeführten Rohstoffe den Inlandsbedarf allmählich zu decken, oder für die darin verkörperten Valutawerte Lebensmittel einzuführen. — Die

#### Neuordnung der französischen Finanzen

untersucht Dr. Erwin Respondek in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ (3. und 4. April). Nach den amtlich gegebenen Ziffern belief sich die französische Verschuldung am 31. Dezember 1919 auf 96,5 Milliarden Franken konsolidierte Schuld und 109,5 Milliarden Franken schwebende Schuld, insgesamt 206 Milliarden Franken. Es galt für Frankreich heute als erstes Ziel, zum alten Grundfaz der Budgetierung aller Ausgaben zurückzukehren und die ordentlichen Ausgaben durch laufende ordentliche Einnahmen zu decken. An zweiter Stelle stehen sodann die außerordentlichen Ausgaben für die Liquidation des Krieges, die Frankreich weniger mit Hilfe von eigenen als insbesondere durch fremde Kreditaufnahmen zu decken sucht. Und schließlich fußen die Ausgaben für den Wiederaufbau in Nordfrankreich für die Kriegsschäden auf der Leistungspflicht Deutschlands nach dem Friedensvertrag. Die Lastenaufteilung bietet das folgende zahlenmäßige Bild:

#### 1. Ordentliches Budget:

Ausgaben . . .	17 861,1 Mill. Fr.
Einnahmen . . .	9 367,8 „ „
Defizit . . .	8 493,3 Mill. Fr.

Dieses Defizit soll durch eine neue größere Steuer- vorlage, bei der die Umsatzsteuer das entscheidende Milliarden- glied ist, seinen Ausgleich finden.

Neben dem ordentlichen Haushalt läuft nun der außerordentliche. Er weist eine Dreiteilung auf:

2. Außerordentliches Budget:

a) die außerordentlichen Aus- gaben in Verbindung mit dem Krieg und seiner Auf- lösung . . . . .	6 616.— Mill. Fr.
b) die außerordentlichen Aus- gaben, die als die gewöhn- lichen außerordentlichen Aus- gaben zu bezeichnen sind, wie 3. B. Defizit der Post, Zu- schüsse zur Handelsflotte, be- sondere Ausgaben des Kriegs- ministeriums, Ausgaben für große Bauten usw. . . . .	952.— " "
zusammen . . . . .	7 568.— Mill. Fr.
c) die Ausgaben für den Wieder- aufbau im besetzten Gebiet, für die Fürsorge für die Hinterbliebenen und Kriegs- teilnehmer, die Pensionen, die ihre Deckung durch den Friedensvertrag finden . . . . .	22 089.— " "
2. zusammen . . . . .	29 657.— Mill. Fr.
von 1. . . . .	17 861.— " "
Gesamtausgabe . . . . .	47 518.— Mill. Fr.

Bei dieser Lastenverteilung ruht das Schwer- gewicht — wie ersichtlich — auf dem Friedens- vertrag, dessen rücksichtslose Auslegung die finan- ziellen Kräfte Deutschlands in den Dienst des fran- zösischen Budgets stellen soll. Dann hat die Finanz- hilfe des Auslandes zu wirken. Und nur für die ausgesprochenen eigenen Staatsausgaben will Frankreich seine eigenen Steuerquellen anspannen. Diese finanzpolitischen Richtlinien überraschen nicht. Sie sind ja auch zum Teil durch die tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände bedingt. Es herrscht im Wirtschaftsleben Frankreichs ein Mangel an Arbeitskräften, der auch durch die Demobilmachung nicht beseitigt werden konnte, eine ausgesprochene Knappheit von Roh- und Brennstoffen für die Indu- strie, an Düngemitteln für die Landwirtschaft. Durch die Lieferungen Deutschlands für den Wiederaufbau würde der Rohstoff- und Maschinenimport Frank- reichs vermindert werden, die eigene industrielle und gewerbliche Produktion in anderer Richtung ver- wandt werden können, und so würde das große Mißverhältnis zwischen dem Bedarf und dem Mangel an Zahlkraft ausgeglichen werden. Es ist nur die Frage, in welchem Ausmaß diese fran- zösischen Anforderungen an Deutschland ihre Be- friedigung finden werden, denn sie hängen von der deutschen Leistungsfähigkeit ab. Bei diesem Wieder- aufbau werden letzten Endes nur ruhige sachliche Abmachungen zwischen Deutschland und Frankreich und planmäßige Arbeiten, die Leistungen und ihre

Finanzierung erleichtern. — Was die Angleichung der ordentlichen Einnahmen an die ordentlichen Aus- gaben anbelangt, so enthalten die bisherigen Steuer- vorlagen des bisherigen Finanzministers Klotz mit den Abänderungen seines Nachfolgers Marsal keine tiefgreifenden Umwälzungen im französischen Steuer- system. Das Schwergewicht soll auf den indirekten Steuern lasten. Von den direkten Steuern erwartet man keinen Erfolg, ja man befürchtet bei einem Ausbau der Personalbesteuerung schwere Kämpfe und Unruhen. Es werden vorgesehen: 1. Steuern auf die Einkünfte, also Grund-, Gebäude-, Kapital- ertragssteuern, 2. Steuern auf den Verbrauch, 3. Steuern auf das Kapital, aber lediglich bis zur sozial zulässigen Grenze. In aller Schärfe lehnt der Finanzminister eine ernsthafte Besteuerung des Vermögens ab. Er will das Vermögen durch die Erbschaftsbesteuerung genügend erfaßt haben. Ebenso wird es abgelehnt, die Einkommensteuer auszu- schöpfen, das Einkommen ernstlich zu besteuern, heißt für Marsal die Initiative lahmlegen und die wirt- schaftliche Produktionsfähigkeit erschlagen. Der Ein- kommensteuersatz bleibt deshalb ungestraft auf einen festen Satz von 5 % begrenzt. Das steuer- freie Existenzminimum ist nach der Größe der Ge- meinden abgestuft. Es bewegt sich zwischen 2000 und 4500 Fr. Die vorläufig wichtigste Steuer auf dem Gebiete der indirekten Abgabe, die Umsatz- steuer, soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Der Warenumsatz im Großhandel wird mit 1 % versteuert, und der Warenumsatz im Kleinhandel mit 5 %. Auch die Leistungen unterliegen einer Abgabe mit 10 %. Marsal betrachtet nur die in- direkten Steuern, bei denen er die Rettung sieht. Es bleibt abzuwarten, ob der Weg zur indirekten Besteuerung in Frankreich moralisch so frei ist, wie es der Finanzminister anzunehmen gewillt ist. „

## Umschau.

**fn. Reichsausgleichsgesetz.** Der Reichsminister für den Wiederaufbau hat der Nationalversammlung am 22. März einen Gesetz- entwurf überreicht unter dem Titel „Reichsausgleichsgesetz“, durch den auf der Grundlage des Friedensvertrages die Abrechnung der Auslandsschulden und Forderungen aus der Vorkriegszeit geregelt werden soll. Wenn auch ein Teil der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes durch die Paragraphen des Friedensvertrages bedingt ist, so haben doch die Bestimmungen, die die besondere deutsche Aus- füllung des allgemeinen Rahmens enthalten, insbesondere die Bestimmungen über die Kurse, nach denen die Ab- rechnung der Schulden und Forderungen zu erfolgen hat, eine so große wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung, daß es überaus bedauerlich ist, dass die Gefahr einer Durch- zetzung dieses Gesetzentwurfes im Parlament besteht. Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages muß nämlich das Reichsausgleichsamt seine Tätigkeit spätestens am 26. April beginnen. Die für diese Tätigkeit erforderlichen Vorbereitungen machen, wie der Wiederaufbauminister der Nationalversammlung mitgeteilt hat, ein Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes 2—3 Wochen vor diesem Zeit-

punkt erforderlich. Dieses Ziel ist durch die Osterferien des Parlaments auf keinen Fall zu erreichen. Umso grösser ist die Gefahr der Durchpeitschung nach den Ferien. Um diese Durchpeitschung, die notwendig zu einer mindestens in den Formen unzulänglichen Gesetzgebung führt und führen muss, zu verhindern, wird es wahrscheinlich angebracht sein, denjenigen Teil des Gesetzes, der die Voraussetzung für die Errichtung des Reichsausgleichsamtes bildet, das ist der erste Abschnitt, vorweg zu verabschieden, um nachher vor allen Dingen den zweiten Abschnitt, der die Vorschriften für die Abwicklung der Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren enthält, gründlich prüfen zu können.

\* \* \*

Die Bestimmungen über die Errichtung des Reichsausgleichsamtes selbst sind verhältnismässig einfacher Art. Es soll ein Reichsausgleichamt, an dessen Spitze ein vom Reichspräsidenten ernannter Präsident stehen soll, errichtet werden, für das an anderen Orten Zweigstellen geschaffen werden können. Bei der Hauptstelle und den Zweigstellen wird aus Vertretern der von der Durchführung des Gesetzes betroffenen Gläubiger und Schuldner ein Beirat gebildet werden. Die Beiräte haben Gutachten zu erstatten, den Amtsstellen beratend zur Seite zu stehen und für die Spruchstellen Beisitzer vorzuschlagen. Die Spruchstellen die beim Reichsausgleichsamte zur Entscheidung über Einzelfragen errichtet werden, sollen in der Besetzung von drei Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entscheiden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Amtes. Als Beisitzer werden Angehörige der beteiligten Wirtschaftskreise nach Anhören des Beirates berufen. Das Reichsausgleichamt erhält das Recht Beweise zu erheben, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt entgegenzunehmen. Für die Tätigkeit des Reichsausgleichsamtes werden Gebühren erhoben. Die näheren Bestimmungen werden vom Reichsminister für Wiederaufbau mit Zustimmung des Reichsrates erlassen. Ein Teil der Gebühren wird in einem besonderen Fonds gesammelt, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, die sich im Zusammenhang mit der Regelung der vom Reichsausgleichgesetz betroffenen Verbindlichkeit ergeben sollten. — Dass hier ein ziemlich grosser behördlicher Apparat neu aufgebaut wird, erscheint leider unvermeidlich. Die Heranziehung der Vertreter der Praxis zur Mitarbeit dürfte einen Widerspruch kaum erfahren und bei der Beratung dieses ersten Abschnittes des Gesetzes werden vielleicht nur die reichlich unbestimmten Vorschriften über die Gebührenerhebungen verbesserungsbedürftig erscheinen.

\* \* \*

Bei dem zweiten Abschnitt des Gesetzes, der die Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren zum Gegenstand hat, wird sich das Interesse der beteiligten Kreise weniger auf die allgemeinen Vorschriften und auf die Anmeldung und Feststellung der ausgleichenden Forderungen erstrecken, als auf den dritten Unterteil, der die Abrechnung des Reichsausgleichsamtes gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern regelt. Der Gesetzgeber ist hier einen Weg gegangen, der den Interessen der deutschen Gläubiger und Schuldner im weiten Umfang entgegenkommt, der aber dafür eine Belastung der Reichskasse in sich birgt,

die bei dem gegenwärtigen Stand der Reichsfinanzen und der Unzulänglichkeit der Deckungsmittel doch zu grossen Bedenken Anlass geben muss. Es sollen nach dem Gesetzentwurf bei der Abrechnung mit den deutschen Schuldnern fremder Valuta allgemein die Vorkriegskurse zu Grunde gelegt werden. Die deutschen Valutaschuldner aus der Vorkriegszeit werden dadurch der drückenden Sorge die die Kursgestaltung der fremden Valuten mit sich brachte, enthoben. Die Last der Kurssteigerung bleibt beim Reichsausgleichamt, das mit den fremden Staaten in der fremden Währung zu den gestiegenen Kursen abrechnen muss, oder mit anderen Worten, beim Reiche. Man hatte daran gedacht, diese Last dem Reiche dadurch tragen zu helfen, dass auch mit den deutschen Valutagläubigern zum Vorkriegskurse abgerechnet werden würde. Diesen Weg hat die Reichsregierung nach eingehenden Erwägungen und Erörterungen aus rechtlichen und volkswirtschaftlichen Gründen verworfen und sie hat sich in dem Gesetzentwurf dafür entschieden, die Abrechnung der Valutaforderungen zum Tageskurswert vorzunehmen. Damit ist den Wünschen der Valutagläubiger ebenso entgegengekommen, wie den Wünschen der Valutaschuldner. Das Defizit bleibt beim Reiche. Dieses Defizit versucht nun der Gesetzentwurf durch zwei Vorschriften zu verringern. Erstens bestimmt der § 29, dass ein Schuldner, dessen Verbindlichkeit zum Vorkriegskurs umzurechnen ist, den Währungsgewinn, den er als Valutagläubiger durch die Abrechnung zum Tageskurs erzielt, an das Reichsausgleichamt abzuführen hat, soweit durch die Hinzurechnung dieses Valutagewinnes der Tageskurswert des Nennbetrages der Schuld nicht überschritten wird. Das heisst mit anderen Worten: für diejenigen Personen, die gleichzeitig Valutaschuldner und Valutagläubiger sind, findet ein begrenzter Ausgleich zwischen ihrem Gewinn aus der Abrechnung ihrer Forderungen und Schulden statt. Der Valutagewinn dieser Personen ist soweit an das Reich abzuführen, dass dem Reich aus der Bezahlung Schuldposten kein Schaden entsteht. Diese Aufrechnung erscheint nicht unbillig, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass auf diese Weise ein Sonderrecht für die Personen geschaffen wird, die zufällig gleichzeitig Valutagläubiger und Valutaschuldner sind. Der zweite Weg der dem Gesetzgeber zur Abdeckung des Reichsdefizits vorschwebt, ist der Weg der Besteuerung der Valutagewinne. Der § 40 des Gesetzentwurfes bestimmt, dass Beträge, die das Reichsausgleichamt schuldet, dem Berechtigten auszuzahlen sind, sobald und soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Zustimmung erteilt hat. „Die Voraussetzung für die Erteilung und die Versagung dieser Zustimmung werden durch besonderes Gesetz geregelt“. In der Begründung des Gesetzentwurfes heisst es, dass die Deckung des Ausfalls des Reiches auf dem Wege versucht werden soll, dass die durch diese Abrechnung den Beteiligten entstehenden Vorteile bei ihrer Veranlagung zu den Reichsvermögenssteuern, insbesondere zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Reichsnotopfer, sowie bei der Veranlagung zur Reichseinkommensteuer erfasst werden sollen. Zur Sicherung dieses Erfolges erscheint eine gesetzliche Ergänzung der bereits in Kraft getretenen Reichssteuergesetze erforderlich, die sich gegenwärtig in Ausarbeitung befindet. — Solange

diese ergänzenden Steuervorschriften nicht vorliegen, ist es überaus schwer auch nur einigermaßen die Grenzen der Belastung des Reichsetats aus dem Schuldenausgleichsverfahren zu übersehen. Schon aus diesem finanziellen Gesichtspunkt erscheint eine überhastete Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes ohne gleichzeitige Kenntnis dieser ergänzenden Steuervorlagen nicht am Platze zu sein.

Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfes regelt die Mitwirkung des Reichsausgleichsamtes bei der anderweitigen Regelung von Geldverbindlichkeiten. Sein Zweck ist es, die Grundsätze über die Abrechnung bei dem Ausgleichsverfahren auszudehnen auf gewisse andere Gruppen von Schulden gegenüber Bewohnern des bisher feindlichen Auslandes. Der vierte Abschnitt behandelt die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Reichsausgleichsamtes. Es wird das Reichswirtschaftsgericht als höchste Beschwerdeinstanz eingesetzt. Der fünfte Abschnitt enthält die sehr wichtige Bestimmung, dass Verträge, die zwischen Deutschen vor dem Kriege oder während seiner Dauer geschlossen sind, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Regelung von Valutaforderungen und -schulden auf Antrag des Schuldners durch eine entgeltliche Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden können, wenn die Aufrechterhaltung den Schuldnern einen unverhältnismässigen Nachteil bringen würde oder wenn die Voraussetzungen, die einen Vertragsteil zum Abschluss des Vertrages bestimmt haben, durch den Friedensvertrag oder das Ausgleichsgesetz ganz oder teilweise beseitigt worden sind. Es handelt sich hierbei um die vielfach verhängnisvollen Deckungsgeschäfte die vor allen Dingen zu Beginn des Krieges zwischen deutschen Kaufleuten und Banken abgeschlossen worden sind. Der sechste Abschnitt regelt die Beteiligung dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte. Der siebente Abschnitt enthält die Strafbestimmungen und durch den achten Abschnitt wird die Reichsregierung ermächtigt, unter Zustimmung des Reichsrates und des Ausschusses der Nationalversammlung ergänzende Bestimmungen zum Reichsausgleichsgesetz zu unterlassen.

Diese kurze Uebersicht über den Inhalt und die Probleme des Reichsausgleichsgesetzes zeigt, ein wie wichtiger Teil der Liquidation der Kriegswirtschaft auf der Grundlage des Friedensvertrages hier in Angriff genommen wird. Man mag über die Sachverständigkeit des politischen Parlaments für diese wirtschaftlichen Probleme noch so skeptisch urteilen, solange die Verfassung eine aus der Wirtschaft selbst herausgewachsene Kammer nicht kennt, ist die Nationalversammlung allein verantwortlich für die entgeltliche Form des Gesetzes. Wenn der unbilligen Zumutung ein derartiges Gesetz ohne gründliche Beratung anzunehmen kein Widerstand geleistet wird, dann wird in dem demokratisierten Deutschland die Gesetzgebung im höchsten Masse bürokratisiert. Das Schwergewicht liegt dann ausschliesslich bei den Beamten der Ministerien, die den Gesetzentwurf ausarbeiten. Das Parlament wird aus Zeitmangel oder aus Mangel an Sachkunde zu einer Genehmigungsmaschine, deren Ansehen durch die Unzulänglichkeit der so erfolgten gesetzgeberischen Massenproduktion ständig weiter sinken muss.

## Börse und Geldmarkt.

Die Börse ist zum regelmässigen Verkehr zurückgekehrt. Die börsenfreien Tage, die ausschliesslich mit Rücksicht auf die technische Ueberlastung der Grossbanken, aber im Widerspruch zum Zweck der Börse ein möglichst ständiger Markt für Wertpapiere zu sein, eingeführt waren, scheinen glücklich der Vergangenheit anzugehören. Das Bild der Börse in den Tagen vor und nach Ostern war in vieler Beziehung bemerkenswert. Während die Kurssteigerungen der letzten Monate stets im umgekehrten Verhältnis zu der Verschlechterung der deutschen Valuta standen, hat die Besserung der Valuta in den letzten Wochen einen Druck auf die Kurse der Aktien nicht ausgeübt. Die Valutabesserung — am 6. April wurden 100 *M* in Zürich mit 8,15 Fr., in Holland mit 4,15 Gulden notiert, — ist prozentual nach dem vorhergehenden Tiefstande eine recht erhebliche. Absolut gibt — das darf man nicht verkennen — auch der Stand von 4,15 Gulden gegenüber einer Friedensparität von 60 Gulden immer noch keinen Anlass zum Jubel. Wenn die Börse in ihren Aktienkursen durch die Aufwärtsbewegung der Mark nicht erschüttert worden ist, so können dabei verschiedene Gründe wirksam gewesen sein.

Erstens besteht sicherlich bei einem grossen Teil des Effekten kaufenden oder mit Effekten spekulierenden Publikums ein begreifliches Misstrauen in die Ständigkeit der Aufwärtsbewegung des Marktkurses. Der Reichsbankausweis vom 23. März zeigt ein erneutes Anschwellen der papiernen Umlaufmittel in Deutschland um mehr als eine Milliarde *M*. Die deutsche Produktion ist in den letzten Märzwochen durch den Kapp-Putsch und seine Folgeerscheinungen von neuem gelähmt worden. Diese Lähmung muss auch auf die Ausfuhr zurückwirken, während andererseits gerade für die nächsten Monate ein grosser Einfuhrbedarf zur Ergänzung unserer nicht ausreichenden Lebensmittelversorgung bestehen wird. Entsprechend der ständig steigenden Inflation — diese Inflation wird, wenn die neue Besoldungsordnung für die Beamten in Kraft tritt und wenn entsprechend auch die Löhne und Gehälter in Industrie und Handel einen neuen Ruck nach oben erfahren werden, vermutlich noch weiter wachsen — steigt das inländische Preisniveau dauernd weiter und es gibt bereits Gewerbe, in denen der Stand der Produktionskosten ein so hoher ist, dass trotz der Ausfuhrprämie, die der Valutastand in sich birgt, die Ausfuhr auf Schwierigkeiten stösst. Alle diese Gründe sind nicht dazu angetan, den Glauben an eine Dauer der Valutabesserung zu stärken. Besonders dann nicht, wenn man berücksichtigt, dass auf der anderen Seite die grossen Hoffnungen auf Anleihen des Auslandes doch immer noch in der Luft schweben und dass diese Hoffnungen nicht gerade gefestigt werden können durch die politischen Komplikationen, die in der Besetzung von Frankfurt, Darmstadt und Hanau durch die Franzosen ihren weithin sichtbaren Ausdruck finden.

Aber abgesehen von diesem Misstrauen in die Ständigkeit der Valutabesserung darf man bei der Beurteilung der Börsenlage nicht übersehen, dass heute die Kursbildung auch wesentlich von der Stellung der aus-

# Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor: 1)

<b>Mittwoch,</b> 7. April	<i>Reichsbankausweis.</i> — <i>G.-V.:</i> Braunschweigische Maschinenbau-Anstalt.
<b>Donnerstag,</b> 8. April	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — <i>G.-V.:</i> Gussstahlwerk Witten.
<b>Freitag,</b> 9. April	<i>G.-V.:</i> Falkensteiner Gardinen-Weberei und Bleicherei, Westfälische Eisen- und Drahtwerke A.-G., Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt G. Luther, Düsseldorf Eisenbahnbedarf C. Weyer. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Chemische Fabrik Heyden.
<b>Sonnabend,</b> 10. April	Bankausweis New-York. — <i>G.-V.:</i> Fuchs Waggonfabrik Heidelberg, Leipziger Werkzeugmaschinenfabrik Pittler, Hermannmühlen Posen. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Königsberger Zellstofffabrik, Lingel Schuhfabrik.
<b>Montag,</b> 12. April	<i>G.-V.:</i> Ver. Stahlwerke v. d. Zypen-Wissener Eisenhütten. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Nitritfabrik, Bezugsrechts Victoria-Werke Nürnberg.
<b>Dienstag,</b> 13. April	<i>G.-V.:</i> Capito & Klein, Portland-Cementfabrik Hemmoor, Gebr. Junghans Uhrenfabriken. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Eisenbahn-Verkehrsmittel-A.-G.
<b>Mittwoch,</b> 14. April	<i>Reichsbankausweis.</i> — <i>G.-V.:</i> Kaiser-Keller A.-G., Chemische Fabrik Milch, Rümeling und St. Ingberter Hochöfen und Stahlwerke. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen Zimmermann.
<b>Donnerstag,</b> 15. April	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — <i>G.-V.:</i> Breitenburger Portland-Cementfabrik, Kaliwerke Aschersleben. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Magdeburger Mühlenwerke, Aktien Neudener Ziegelwerke, Bezugsrechts Aktien Siegen-Solinger Gussstahl-Verein.
<b>Freitag,</b> 16. März	Schluss des Bezugsrechts Aktien Niederlausitzer Kohlenwerke.
<b>Sonnabend,</b> 17. April	Bankausweis New-York. — <i>G.-V.:</i> Rostocker Strassenbahn, Sächsische Waggonfabrik Werdau. — Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets, Ver. Ultramarinfabriken Leverkus. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Schlesische Textilwerke Methner & Frahne.
<b>Montag,</b> 19. April	<i>G.-V.:</i> Bonner Bergwerks- und Hüttenverein. — Schluss des Bezugsrechts Kammgarnspinnerei Bietigheim, Bezugsrechts Nürnberger Hercules-Werke, Bezugsrechts Rheinisch-Westfälische Kalkwerke Dornap.
<b>Dienstag,</b> 20. April	<i>G.-V.:</i> Danziger Privatactien-Bank, Rütgerswerke, Concordia chemische Fabrik Leopoldshall, Stettin-Bredower Portland-Cementfabrik, Höttger-Waldthausen A.-G.

Ausserdem zu achten:

Abschlüsse und Bilanzen der Banken. Verlosungen:

8. April: 2% Brüsseler Maritime 100 Fr. (1897). 10. April: 2 1/2% Antwerpener 100 Fr. (1887), 2% Genter 100 Fr. (1896), 3% Pariser 400 Fr. (1871). 11. April: 3% Crédit foncier de France Pfandbr. (1903). 14. April: 3% Griechische Nationalbank 400 Fr. (1880). 15. April: 3% Crédit foncier Egyptien Obl. (1886, 1903, 1911), Freiburger 15 Fr. (1902), Holländische 15 Gl. (1904). 20. April: Congo 100 Fr. (1888), 2% Lütticher 100 Fr. (1897), 3% Pariser 400 Fr. (1871, 1910).

ländischen Besitzer deutscher Aktien abhängt. Diese ausländischen Besitzer haben nun gar keine Veranlassung, auf Grund einer kleinen Valutabesserung die deutschen Wertpapiere auf den Markt zu werfen, denn während der Verkauf der Markaktien dem Ausländer heute infolge des gebesserten Kurses der Mark bei gleichem Aktienkurse einen kleinen Kapitalgewinn bringen würde, steigt beim Behalten der billig eingekauften Markaktien und bei Fortdauer der Steigerung des Markkurses die Rente des ausländischen Aktienbesitzers bei gleichbleibenden Dividenden entsprechend der Steigerung der Mark. Für den grossen Teil des deutschen Aktienbesitzes, der sich heute bereits in ausländischen Händen befindet, ist also ein unmittelbarer Anreiz zum Verkauf durch die Valutabesserung garnicht gegeben. Für die inländischen Aktienbesitzer andererseits bleibt die Tatsache bestehen, dass sie die Anlage in Effekten, d. h. indirekt in Sachwerten, bei der ständigen inneren Entwertung unseres Geldes anderen Kapitalanlagen vorziehen.

Der scheinbare Widerspruch zwischen der Bewegung der Aktienkurse und der Valutabewegung wird begreiflich, wenn man diese Zusammenhänge erwägt. Abgesehen davon ist aber nicht zu leugnen, dass die Börse und insbesondere ihre spekulativen Mitläufer in den weitesten Bevölkerungsschichten, ermutigt durch die mühelosen Kursgewinne der letzten Monate, zu einem Optimismus neigen, dessen sachliche Begründung auf schwachen Füßen steht. Ein charakteristisches Beispiel dafür bietet die Kurssteigerung der Aktien der Hamburg-Amerika-Linie. Diese Aktien sind an der Börse vom 6. April um rund 40% auf den für ein Unternehmen, das jahrelang keine Dividende ausschütten konnte, immerhin aussergewöhnlichen Kursstand von 225% gestiegen. Die Ursache für diese Steigerung waren die Nachrichten von der Reise zweier Hapag-Direktoren nach Amerika. Diese Hapag-Direktoren sollen dort Verhandlungen führen über ein Projekt, durch das die Anlagen und Verbindungen der Hapag in den Dienst der amerikanischen Schifffahrt gestellt werden sollen, resp. durch das eine Verbindung zwischen der Hapag und amerikanischen Reedereien für die Zukunft hergestellt werden soll. Die Verwirklichung dieses Projektes wäre wahrscheinlich nicht nur für die Hapag, sondern darüber hinaus für die deutsche Volkswirtschaft ausserordentlich nützlich und wünschenswert. Aber man darf doch nicht verkennen, dass die Position der deutschen Gesellschaft bei diesen Verhandlungen nicht

1) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Marktstage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.



gerade übermässig stark ist und dass auch wenn das Projekt verwirklicht wird, es doch immer noch recht zweifelhaft bleibt, ob in der nächsten Zeit für die Hapag solche Gewinne daraus erwachsen werden, dass sie den jetzt erreichten Kursstand rechtfertigen können. Die Relation zwischen Aktienkurs und Rente hat sich aber die Kalkulation der Börse überhaupt abgewöhnt. Die Ausschaltung dieser Berechnung ist ein Sympton für die Unsolidität unserer ganzen heute auf Scheingewinnen be-

ruhenden Wirtschaft. Dieses Sympton spricht dafür, dass das Kursgebäude der Börse, ebenso wie das Gebäude unserer Gesamtwirtschaft ein Koloss ist, der auf tönernen Füßen ruht. Gelingt es nicht, durch einen organischen Aufbau der Wirtschaft diesem aufgeblähten Koloss allmählich sichere Fundamente zu schaffen, so wird das stattliche Papiergebäude eines Tages in sich zusammenbrechen, ausserhalb der Börse, wie an der Börse.

Justus.

### Warenmarktpreise im März 1920.

	2.	9.	16.	23.	31.	
Weizen New York (Winter hard Nr. 2)	237 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	237 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	237 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	237 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	237 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	cts. per bushel
Mais Chicago . . . . .	146 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	151	152 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	160 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	159 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	cts. per bushel
Kupfer, standard London . . . . .	119 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	111 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	167 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	107 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	107 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	£ per ton
Kupfer, electrolyt London . . . . .	128	121	118 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	117	117	£ per ton
Zinn London . . . . .	411	386 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	371 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	345 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	348 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	£ per ton
Zink London . . . . .	61	53 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	54	53 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	£ per ton
Blei London . . . . .	52 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>	51 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	46	44	44	£ per ton
Aluminium London . . . . .	165	165	165	165	165	£ per ton
Quecksilber London . . . . .	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	£ per Flasche
Weissblech London . . . . .	72	77	—	80	80	sh/d per ton
Silber London . . . . .	84	77 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	67 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	75 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	71	d per Unze
Baumwolle loco New York . . . . .	40,50	40,75	41,00	43,25	41,75	cts. per Pfd.
Baumwolle loco Liverpool . . . . .	26,84	26,52	25,69	26,55	26,35	d per Pfd.
Schmalz Chicago . . . . .	21,22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21,47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21,65	22,50	20,40	Doll. per 100 Pfd.
Kaffee Nr. 1 New York . . . . .	14 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	15	16	15 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	16	cts. per Pfd.
Petroleum stand white New York . . . . .	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	cts. per Gallone

## Plutus-Archiv.

### Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

**Kommentar zur Vermögens- und Mehreinkommensteuer 1919.** Von Ludwig Buck, Regierungsrat in Düsseldorf und Dr. Rudolf Lucas, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Erster Teil: Vermögenszuwachs und Mehreinkommen-(Mehrgewinn-)steuer. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Preis geheftet M. 17,—, gebunden M. 20,—.

**Beiträge zu den Problemen der Zeit.** Heft 16. Die Stellung der Frau in der Kommunistengemeinde. Tatsachen und Beispiele. Von Dr. B. Schidlof. Berlin 1920. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Preis M. 0,80.

**Der Betriebsrat.** Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz. Von Friedr. Kleeis, Arbeitersekretär in Halle a. S. Berlin 1920. Zentral-Verlag G. m. b. H. Preis M. 1,—.

Zweck und Entstehung des Gesetzes. — Wo müssen Betriebsräte bestehen? — Die Betriebsobmänner für Kleinbetriebe. — Wer ist Arbeiter, wer Angestellter? — Wer ist Arbeitgeber? — Umfang und Zusammensetzung des Betriebsrates. — Arbeiterräte und Angestelltenräte. — Gesamtbetriebsrat und gemeinsamer Betriebsrat. — Betriebsversammlung. — Wegfall des Betriebsrates bei anderweitiger Vertretung der Arbeitnehmer. — Mitwirkung der Beamtenräte. — Das Wahlverfahren. — Wer ist wahlberechtigt und wählbar? — Betriebsratsobmänner und Betriebsausschuss. — Die Aufgaben des Betriebsrates. — Besondere Aufgaben des Arbeiter- und Angestellten-

rates. — Die Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern. — Entlassung von Arbeitnehmern.

**Die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Deutschen Reichs.** Ein Kommentar zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und seine Ausführungsbestimmungen. Von Dr. Siegfried Moses, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Hannover 1920. Helwische Verlagsbuchhandlung. Preis M. 8,—.

Einleitung. — Das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919. — Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919. — Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919. — Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919. — Die Bekanntmachung über Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserwege und ihre Verteilung vom 8. September 1919. — Kriegs- und Uebergangsverordnungen über Regelung des Verkehrs mit Kohle-Schlagwörterverzeichnis.

**Buchführung, Kalkulation und Steuerberechnung für Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende.** Von Hugo Meyerheim. Berlin 1920. Handelspraktischer Verlag. Preis M. 5,—.

Allgemeines — Die Buchungen — Die Kalkulation — Die Steuerberechnung — Die wichtigsten Bestimmungen über Buchführung — Anhang.

# Anzeigen des Plutus.

## Eisenhüttenwerk Thale, Aktien-Gesellschaft

Bilanz am 31. Dezember 1919.

Vermögen.

Schulden.

	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
<b>Grundstücke und Gebäude:</b>					<b>Aktien-Kapital</b>			7 500 000	—
Bestand am 1. Januar 1919 . . .	1 614 797	—			4 1/2% Teilschuldverschreibungen			2 543 000	—
Zugang in 1919 . . . . .	15 627	80			Ausgel., noch nicht vorgez. Teilschuldverschreib.: Nr. 454, 1313, 1314, 2050, 2196 . . . . .			5 122	50
	1 630 424	80			Gesetzl. Reservefonds . . . . .			1 853 738	—
Abschreibung . . . . .	430 424	80	1 200 000	—	Besonderer Reservefonds . . . . .			1 000 000	—
<b>Maschinen und Motore:</b>					Delkredere . . . . .			400 000	—
Bestand am 1. Januar 1919 . . .	1	—			Rückstellg. für Talonsteuer . . . . .			96 880	—
Zugang in 1919 . . . . .	161 044	38			Rückstellg. f. Arbeiterwohnstätten . . . . .			1 000 000	—
	161 045	38			Rückständige Löhne . . . . .			583 854	30
Abschreibung . . . . .	161 044	38	1	—	Gläubig. einschl. Kriegssteuerrüchl. Anzahlungen . . . . .	8 288 248	63	12 384 958	35
<b>Geräte:</b>					Noch nicht erhobene Teilschuldverschreibungszinsen . . . . .			53 437	50
Bestand am 1. Januar 1919 . . .	1	—			Noch nicht erhobene Dividenden . . . . .			21 157	—
Zugang in 1919 . . . . .	65 006	21			Avale . . . . .	66 000	—	4 288 010	33
	65 007	21			Reingewinn . . . . .				
Abschreibung . . . . .	65 006	21	1	—					
<b>Kasse</b> . . . . .			47 174	31					
<b>Wechsel:</b>									
Bestand abzüglich Diskont . . .			159 153	07					
<b>Wertpapiere:</b>									
Bestand einschl. nom. M. 883 000 eigene Teilschuldverschreibg. . .			8 697 804	37					
<b>Schuldner:</b>									
Bankguthaben . . . . .	7 114 001	03							
Schuldner in laufender Rechnung	8 927 530	55	16 041 531	58					
<b>Avale</b> . . . . .	66 000	—							
<b>Bestände:</b>									
Rohmaterialien, Halbprodukte, Fertigfabrikate usw. . . . .			5 584 492	65					
			31 730 157	98				31 730 157	98

**Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. Dezember 1919.**

**Haben.**

	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
Verzinsg. d. Teilschuldverschreib.			117 045	—	Gewinn-Vortrag aus 1918 . . . . .			24 128	91
Kursverlust auf Wertpapiere . . .			2 205 561	38	Ueberschuss vom Zinsenkonto . . .			791 648	89
Abschreib. auf Grundst. u. Gebäude	430 424	80			Ueberschuss v. d. Betriebskonten nach Abzug sämtl. Unkosten . . .			6 451 314	30
Abschreib. auf Maschinen u. Motore	161 044	38							
Abschreib. auf Geräte . . . . .	65 006	21	656 475	39					
Reingewinn . . . . .			4 288 010	33					
			7 267 092	10				7 267 092	10

Thale a./Harz, den 31. Dezember 1919.

**Eisenhüttenwerk Thale, Aktien-Gesellschaft.**

Der Vorstand. Brennecke. Cramer.

(2070) Wir haben vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1919 geprüft und bestätigen ihre Uebereinstimmung mit den von uns ebenfalls geprüften ordnungsgemäss geführten Büchern der Gesellschaft.

Berlin, den 6. März 1920.

**Deutsche Treuhand-Gesellschaft.**

Bodinus. Horschig.

**Berliner Handels-Gesellschaft.**

Bilanz vom 31. Dezember 1919.

	M.	Pf.	M.	Pf.
<b>Soll.</b>				
Kasse . . . . .	15 067 796	53		
Schwebende Wertpapierabrechnungen . . .	10 586 595	33		
Wechsel . . . . .	538 624 375	94		
Verzinsl. Schatzanweis. d. Reichs u. d. Bundesstaat.	36 731 033	70		
Wertpapiere . . . . .	26 131 545	35		
Konsortialbestände . . . . .	43 386 443	97		
Dauernde Beteilig. bei Banken und Bankfirmen	8 545 423	57		
Grundstücke . . . . .	3 088 597	49		
Schuldner . . . . .	495 851 707	66		
Bankgebäude . . . . .	8 750 000	—		
	1186763519	54		
<b>Haben.</b>				
Kommandit-Kapital . . . . .	110 000 000	—		
Rücklagen . . . . .	34 500 000	—		
Tratten . . . . .	59 198 727	93		
Gläubiger . . . . .	961 604 292	70		
Rückständige Gewinnanteile . . . . .	272 425	—		
Talonsteuer - Rücklage . . . . .	1 060 000	—		
Gewinn- und Verlust-Rechnung				
Reingewinn . . . . .	20 128 073	91		
	1186763519	54		

**Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1919.**

	M.	Pf.	M.	Pf.
<b>Soll.</b>				
Verwaltungskosten . . . . .	10 134 276	98		
Steuern . . . . .	2 729 121	83		
Pensionskassen-Beiträge . . . . .	334 522	20		
Reingewinn . . . . .	20 128 073	91		
	33 325 994	92		
<b>Haben.</b>				
Vortrag aus 1918 . . . . .	3 873 391	52		
Zinsen einschl. d. Erträge a. Devisen u. Sorten	21 030 941	57		
Provisionen . . . . .	8 421 661	83		
	33 325 994	92		

**Berliner Handels-Gesellschaft.**

Fürstenberg. Sintenis. Jeidels. [2081]  
Bieber. H. Fürstenberg.

**Louis David, Bankgeschäft,**

**Bonn a. Rhein, Bahnhofstrasse 3.**

An- und Verkauf von Wertpapieren, Kuxen und Obligationen des Kohlen-, Kali- und Erzmarktes. [5601]

# Deutsche Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien

Aktiva.

Bilanz per 31. Dezember 1919.

Passiva.

	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
Kasse, sowie Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			44 133 005	24	Aktienkapital			42 000 000	—
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen					Reserven				
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	70 123 718	39			a) Reservefonds M. 5 000 000,—	5 000 000	—		
b) eigene Akzente	187 215	60			b) Spez.-Res.-F. „ 1 200 000,—	1 200 000	—	6 200 000	—
c) eigene Ziehungen					Diesj. Zuweisung „ 500 000,—				
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	32 734	20	70 343 668	19	Best. am 1. Jan. 1920 M. 6 700 000,—				150 000
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			107 802 975	85	Beamten-Unterstützungsfonds				
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			98 185 485	33	Kreditoren				
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiebungen			34 876 068	46	a) Nostroverpflichtungen	2 644 578	85		
davon am Bilanztag gedeckt:					b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	1 528 295	10		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 29 820 883,06					c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	25 461 431	64		
b) durch andere Sicherheiten M. 3 205 947,50					d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
Eigene Wertpapiere					1. innerhalb				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	7 702 675	52			7 Tag. fällig M. 83 074 786,17				
b) sonstige bei der Reichsbank u. anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	1 401 089	60			2. darüb. hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 38 796 633,04				
c) sonst. börsengäng. Wertpapiere	6 828 569	55			3. nach 3 Monaten fällig „ 77 082 486,99	198 953 906	20		
d) sonstige Wertpapiere	853 031	40	16 785 366	07	e) sonstige Kreditoren				
Konsortial-Beteiligungen			1 547 516	10	1. innerhalb				
Dauernde Beteiligungen					7 Tag. fällig M. 53 650 484,51				
a) bei and. Banken u. Bankfirmen	986 511	75			2. darüb. hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 100 702 487,74				
b) bei anderen Unternehmungen	2 584 954	33	3 571 466	08	3. nach 3 Monaten fällig „ 32 168 676,98	186 521 649	23	415 109 861	02
Debitoren in laufender Rechnung:					Akzente und Schecks				
a) gedeckte	54 568 075	44			a) Akzente	2 831 146	90		
b) ungedeckte	36 442 983	61	91 011 059	05	b) noch nicht eingelöste Schecks	321 813	17	3 152 960	07
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 38 249 642,—					Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 38 249 642,—				
Bankgebäude	7 412 922	30			Eig. Ziehungen M. 187 215,60,				
Bisherige Abschreibungen	1 612 922	30	5 800 000	—	davon für Rechnung Dritter M. —,—				
Sonstige Aktiva					Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —,—				
Mobilien und Stahlkammer-einrichtungen				35	Sonstige Passiva				
			474 056 645	37	Unerhobene Dividenden	22 365	—		
					Uebergangsposten d. Zentrale u. d. Filialen untereinander	2 164 191	68	2 186 556	68
					Reingewinn			5 257 267	60
								474 056 645	37

Ausgaben.

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1919.

Einnahmen.

	M.	Pf.		M.	Pf.
Allgemeine Unkosten	1 712 307	43	Vortrag	249 945	57
Gehälter	3 488 497	31	Zinsen, abzüglich der gezahlten	6 869 525	61
Steuern	1 565 425	26	Provisionen, abzüglich der gezahlten	3 677 121	87
Abschreibungen auf Mobilien	91 271	50	Gewinn auf fremde Wechsel, Coupons, Sorten	625 872	22
„ „ Bankgebäude	206 177	02	Gewinn auf Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen	765 317	01
Reingewinn	5 257 267	60	Mieteinnahmen	133 163	84
	12 320 946	12		12 320 946	12

Die auf 8% festgesetzte Dividende gelangt vom 25. d. Mts. ab an den Kassen unserer Gesellschaft, sowie in Berlin bei der Bank für Handel und Industrie und ihren sämtlichen Niederlassungen, bei der Berliner Handelsgesellschaft, bei dem Bankhause S. Bleichröder, bei der Deutschen Bank und ihren sämtlichen Niederlassungen, bei der Nationalbank für Deutschland, in Hamburg bei den Herren M. M. Warburg & Co. zur Auszahlung.

Bremen, 23. März 1920.

## Deutsche Nationalbank

### Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Hinck. Meininghaus. Dr. A. Strube.

# Berliner Handels-Gesellschaft

## Geschäftsbericht für 1919.

### Bericht der Geschäftsinhaber.

Wir schlagen vor, für das Geschäftsjahr 1919 zehn vom Hundert als Gewinnanteil auf das Kapital von M. 110 000 000 auszuschütten.

#### 1. Kommandit-Kapital und Rücklagen.

Das Kommandit-Kapital und die Rücklagen haben am 31. Dezember 1919 betragen

Kommandit-Kapital . . . . .	M. 110 000 000.—
Rücklagen . . . . .	34 500 000.—
	<u>M. 144 500 000.—</u>

Die im Berichtsjahr erzielten Gewinne stellten sich auf M. 29 452 603.40 (i. V. M. 17 604 329.23) und nach Abzug der aus der Jahresrechnung ersichtlichen Unkosten, Pensionskassenbeiträgen und Steuern von M. 13 197 921.01 (i. V. M. 5 763 572.43) auf M. 16 254 682.39 (i. V. M. 11 840 756.80). Einschliesslich des Vortrags von M. 3 873 391.52 bleibt ein bilanzmässiger Reingewinn von M. 20 128 073.91 (i. V. M. 14 528 952.73) verfügbar.

Wir beantragen, ihn wie folgt zu verteilen:

10% Gewinnanteil auf das Kommandit-Kapital von M. 110 000 000 . . . . .	M. 11 000 000.—
Gewinnanteil:	
des Verwaltungsrats . . . . .	635 269.06
der Geschäftsinhaber . . . . .	1 535 233.54
der Prokuristen und Angestellten . . . . .	1 817 315.—
Gewinnvortrag auf neue Rechnung . . . . .	5 140 256.31
	<u>M. 20 128 073.91</u>

#### 2. Wechsel- und Zinsen-Konto.

Der Bestand des Wechsel-Kontos betrug

am 1. Januar 1919 . . . . .	M. 151 121 843.50
Zugang auf Wechsel- u. Zs.-Konto 1919 . . . . .	8 218 365 255.76
	<u>M. 8 369 487 099.26</u>
Abgang auf Wechsel- u. Zs.-Konto 1919 . . . . .	7 851 893 664.89
	<u>M. 517 593 434.37</u>
Bestand an Wechseln am 31. Dez. 1919 . . . . .	538 624 375.94
mithin Gewinn . . . . .	<u>M. 21 030 941.57</u>

#### 3. Wertpapier- und Konsortial-Konto.

Der Bestand des Wertpapier- und Konsortial-Kontos einschliesslich der reportierten Wertpapiere betrug

am 1. Januar 1919 . . . . .	M. 134 997 711 97
Zugang 1919 . . . . .	1 521 663 260.98
	<u>M. 1 656 660 972.95</u>
Abgang 1919 . . . . .	1 539 825 354.60
	<u>M. 116 835 618.35</u>

Bestand am 31. Dezember 1919

an eigenen Wertpapieren . . . . .	M. 62 862 579.05
Saldo des Konsortial-Kontos . . . . .	43 866 443.97
	<u>M. 106 249 023.02</u>

Resliche M. 10 586 595.33

betreffen Abrechnungen über nach dem 31. Dezember 1919 abzuliefernde Wertpapiere.

Von dem Bestand an eigenen Wertpapieren am 31. Dez. 1919 entfallen auf:

verzinsliche Schatzanweis. des Reichs u. der Bundesstaaten mit Verfall bis 1. April 1924 . . . . .	M. 32 384 426.10
mit späterem Verfalltermin . . . . .	4 346 607.60
	<u>M. 36 731 033.70</u>

Die übrigen Wertpapiere bestehen aus:

Staatspapieren, Pfandbriefen und Schuldverschreib. von Eisenbahnen und industriellen Gesellschaften . . . . .	M. 14 475 843.80
Eisenbahn-Aktien . . . . .	650 811 —
Bank- u. Industrie-Aktien . . . . .	11 004 890 55
	<u>M. 26 131 545.35</u>
	<u>M. 62 862 579.05</u>

#### 4. Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen.

Der Bestand an diesen Beteilig. weist mit M. 8 545 423 57 nur eine geringfügige Veränderung gegenüber dem Vorjahr auf.

#### 5. Kontokorrent-Konto.

Das Kontokorrent-Konto schloss am 31. Dezember 1918 ab mit einem Habensaldo von . . . . .	M. 122 328 180.21
Zugang 1919 . . . . .	20 096 435 942.54
	<u>M. 19 974 107 762 33</u>
Abgang 1919 . . . . .	20 439 860 347 37
Habensaldo am 31. Dezember 1919 . . . . .	<u>M. 465 752 585.04</u>

Dieser Saldo setzt sich wie folgt zusammen:

Schuldner:	
Gedechte Schuldner . . . . .	M. 354 016 865.94
Nostro-Guthaben . . . . .	37 581 809.34
Ungedechte Schuldner . . . . .	104 253 032.38
	<u>M. 495 851 707.66</u>

Gläubiger:

mit vereinbarter Verfallzeit M. 423 703 327.71	
ohne vereinbarte Verfallzeit . . . . .	537 900 964 99
	<u>M. 961 604 292.70</u>

Habensaldo wie oben M. 465 752 585.04

Ende Dezember 1919 betragen unsere Akzepte und umlaufenden Schecks M. 59 198 727.93, wovon M. 44 674 293.37 gegen Guthaben oder Unterlagen gezogen waren.

Unsere Avalakzepte und Bürgschaften beliefen sich am 31. Dezember 1919 auf M. 115 729 606.70.

#### 6. Bankgebäude.

Das Konto „Bankgebäude“ hat keine Aenderung erfahren.

#### 7. Kassen- und Gesamtumsatz.

Der Bestand der Hauptkasse betrug am

1. Januar 1919 . . . . .	M. 16 950 029 20
Zugang 1919 . . . . .	13 700 557 792.77
	<u>M. 13 717 507 821.97</u>
Abgang 1919 . . . . .	13 705 978 455.15
Bestand am 31. Dezember 1919 . . . . .	M. 11 529 366.82
Hierzu Bestand der Couponkasse . . . . .	3 538 429.71
so dass am 31. Dez. 1919 die Kassenbestände M. . . . .	<u>15 067 796.53</u>

betragen.

Der tägliche Umsatz an unserer Hauptkasse belief sich durchschnittlich auf M. 45 686 000.— gegen M. 31 180 000.— im Jahre 1918.

Der Umsatz an unserer Couponkasse betrug im vergangenen Geschäftsjahr M. 178 932 483.84 gegen M. 158 099 387.29 im Jahre 1918.

Die Gesamtumsätze von einer Seite des Hauptbuchs stellten sich auf M. 46 233 828 496.26 gegen M. 29 198 120 001.81 im Vorjahr.

#### 8. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Gewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsertrag nach Abzug der gezahlten Zinsen sowie Ertrag aus Wechseln, Devisen und Sorten . . . . .	M. 21 030 941.57
Provisionen . . . . .	8 421 661.83
	<u>M. 29 452 603.40</u>

Nach Kürzung der Verwaltungskosten und Steuern M. 12 863 398.81 sowie der Pens.-Kassenbeiträge „ 334 522.20 M. 13 197 921.01

M. 16 254 682.39

verbleiben zuzüglich des Vortrages aus 1918 von „ 3 873 391.52

als Reingewinn . . . . . M. 20 128 073.91

#### 9. Pensionskassen und Stiftungen.

Die zu der rechtsfähigen Pensionskasse und der Pensions-Zuschusskasse geleisteten Beiträge belaufen sich auf M. 391 942.70. Wie bisher werden wir auch für das Jahr 1920 die Zahlung der von den Angestellten zu entrichtenden Beiträge übernehmen.

An Pensions wurden im Jahre 1919 M. 283 877.10 von der Pensions-Zuschusskasse ausgezahlt. Dagegen vereinnahmte diese Kasse M. 454 913.92.

Das Vermögen der beiden Pensionskassen betrug am 31. Dezember 1919 M. 4 002 621.—.

Die neben den beiden Pensionskassen bestehenden drei Stiftungen für unsere Angestellten haben ein Vermögen von M. 217 046.85.

Berlin, im März 1920.

(2086)

## Berliner Handels-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber  
Fürstenberg. Sintenis. Jeldels. Bieber. H. Fürstenberg.